Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Deutsch-Niederländisches Abkommen vom 22. Dezember 1986 über die Schifffahrtsordnung in der Emsmündung (Schifffahrtsordnung Emsmündung - EmsSchO)

Bekanntmachung des deutsch-niederländischen **Abkommens** über die Schifffahrtsordnung in der Emsmündung vom 29. Januar 1987 (BGBl. II Seite 141)
zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Schifffahrtsordnung in der Emsmündung und dem Abkommen vom 05. April 2001 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 22. Dezember 1986 vom 13. September 2001 (BGBl. II Seite 1049)

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung und Ergänzung des deutsch-niederländischen Abkommens vom 22. Dezember 1986 über die Schifffahrtsordnung in der Emsmündung sowie der dazugehörigen Verordnung vom 26. März 2003 (BGBl. II Seite 437)

Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung (EmsSchEV)

vom 08. August 1989 (BGBl. I Seite 1582)

geändert durch

- Artikel 2 der Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 08. April 1991 (BGBl. I Seite 880),
- Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung (Änderungsverordnung Schifffahrtsordnung Emsmündung - ÄndEmsSch) vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I Seite 3781),
- Artikel 127 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I Seite 1818),
- Artikel 3 der Zwölften Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 06. August 2005 (BGBl. I Seite 2288),
- Artikel 3 der Achten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 28. Juni 2006 (BGBl. I Seite 1417),

zuletzt geändert durch Artikel 3 § 17 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffsuntersuchungseinführungsverordnung - BinSchUEV) vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2868).

Anlage A zu dem deutsch-niederländischen Abkommen vom 22. Dezember 1986 über die Schifffahrtsordnung in der Emsmündung (Schifffahrtsordnung Emsmündung - EmsSchO)

vom 29. Januar 1987 (BGBl. II Seite 144)
geändert durch Artikel 2 der Verordnung zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Schifffahrtsordnung in der Emsmündung und dem Abkommen vom 05. April 2001 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 22. Dezember 1986 vom 13. September 2001 (BGBl. II Seite 1049)

Schifffahrtsordnung Emsmündung (EmsSchO)

Allgemeine Bestimmungen
(Artikel 1 bis Artikel 3)

Sichtzeichen der Fahrzeuge
(Artikel 4 bis Artikel 11)

Schallsignale der Fahrzeuge
(Artikel 12 bis Artikel 14)

Fahrregeln
(Artikel 15 bis Artikel 22)

Regeln für das Stillliegen
(Artikel 23 bis Artikel 26)

Sonstige Vorschriften
(Artikel 27 bis Artikel 30)

Anlagen

Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest zur Schifffahrtsordnung Emsmündung

vom 12. Oktober 1994 (BAnz. 214/94 Seite 11428)
geändert durch Bekanntmachung vom 17. März 2003 (BAnz. 89/03 Seite 10593)

22.07.2010 10:48:00 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Schifffahrtsordnung in der Emsmündung

vom 29. Januar 1987 (BGBl. 1987 II S. 141)
geändert durch Verordnung vom 13. September 2001 (BGBl. 2001 II S. 1049)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs der Niederlande –

von dem Wunsch geleitet, die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs in der Emsmündung zu fördern,

gestützt auf den am 8. April 1960 in Den Haag unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung mit Anlagen und Schlussprotokoll (Ems-Dollart-Vertrag) –

sind zur Erfüllung des Auftrags nach Artikel 34 Absatz 1 dieses Vertrags wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

In der Emsmündung im Sinne des § 1 der Anlage B des Ems-Dollart-Vertrages gelten in Abweichung und Ergänzung der Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See die in Anlage A enthaltenen Verkehrsvorschriften ("Schifffahrtsordnung Emsmündung").

Artikel 2

(1) Für die Beförderung von verflüssigten Petroleumgasen (LPG) in der Emsmündung nach Emden gelten ergänzend zu den in Artikel 1 genannten Verkehrsvorschriften die in Anlage B aufgeführten Regelungen.

(2) Entsprechende Sicherheitsauflagen für die Beförderung von LPG nach Emden werden künftig nach Artikel 4 geregelt, soweit nicht entsprechende Sicherheitsbestimmungen in die innerstaatlichen Sicherheitsvorschriften aufgenommen worden sind. Soweit die Vertragsparteien örtliche Regelungen den örtlichen Behörden übertragen haben, können die örtlichen Behörden nach Artikel 5 Absatz 1 die in Anlage B enthaltenen Verkehrsvorschriften ändern und ergänzen.

(3) Für andere Gastankerverkehre gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien werden dieses Abkommen in nationales Recht umsetzen und dabei eine Generalklausel für das Verhalten im Verkehr aufnehmen, wonach Verkehrsteilnehmer sich so zu verhalten haben, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist, und die Vorsichtmaßregeln zu beachten haben, die Seemannsbrauch sind. Das nationale Recht der Vertragsparteien kann vorsehen, dass von dem gemeinsamen Verkehrsrecht bei unmittelbar drohender Gefahr abgewichen werden kann, wenn dies unter Berücksichtigung der besonderen Umstände erforderlich wird.

(2) In das nationale Recht der Vertragsparteien ist eine Vorschrift aufzunehmen, wonach die nach Artikel 34 Abs. 2 Ems-Dollart-Vertrag zuständige Behörde im Einzelfall von den Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See und von den Bestimmungen des gemeinsamen Verkehrsrechts befreien kann.

(3) In das nationale Recht der Vertragsparteien ist eine Vorschrift aufzunehmen, wonach der Fahrzeugführer oder jeder sonst für die Sicherheit Verantwortliche das gemeinsame Verkehrsrecht zu befolgen hat.

Artikel 4

(1) Hält eine Vertragspartei eine Änderung dieses Abkommens für erforderlich, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit. Die deshalb erforderlichen Verhandlungen werden in einer Kommission geführt, in die jede Vertragspartei drei Mitglieder entsendet.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ergebnisse dieser Verhandlungen - soweit erforderlich - nach Maßgabe der innerstaatlichen Gesetze in nationales Recht umzusetzen, es sei denn, dass eine Vertragspartei innerhalb einer Frist von sechs Monaten gegen diese von der Kommission vereinbarten Ergebnisse Einwendungen erhebt.

(3) Die Vertragsparteien werden auch bei den in diesem Abkommen nicht ausdrücklich geregelten Fragen, die sich in der Emsmündung hinsichtlich der Verkehrsvorschriften ergeben, im Geiste guter Nachbarschaft zusammenarbeiten.

Artikel 5

(1) Der Erlass der nach der Schifffahrtsordnung Emsmündung vorgesehenen örtlichen Regelungen kann von den Vertragsparteien den örtlichen Behörden übertragen werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Festlegung von

a. Reeden sowie Voraussetzungen für deren Benutzung,
b. Wasserflächen innerhalb des Fahrwassers, auf denen das Ankern erlaubt und außerhalb des Fahrwassers, auf denen das Ankern verboten ist,
c. Stellen, an denen das Anlegen und Festmachen verboten ist,
d. Anker- und Liegeplätzen, auf denen kleine Fahrzeuge ohne Lichter liegen dürfen,
e. Fahrwasserabschnitten, in denen links gefahren werden darf,
f. Fahrwasserabschnitten, in denen das Überholen und Begegnen verboten werden kann,

g. Wasserflächen, auf denen das Wasserskilaufen, das Segelsurfen und das Fahren mit Wassermotorrädern erlaubt oder verboten ist,

h. besonderen Vorfahrtsregeln,

i. Reeden und Liegestellen, auf denen der Umschlag erlaubt ist, sowie die Voraussetzungen dafür,

j. ergänzenden schifffahrtspolizeilichen Voraussetzungen für Fahrzeuge im Sinne des Artikels 21 Absatz 3 Schifffahrtsordnung Emsmündung einschließlich der Wasserflächen, die nur nach Maßgabe Verkehrslenkender Maßnahmen, innerhalb bestimmter Zeiträume, bei bestimmten Wasserständen oder Wetterverhältnissen befahren werden dürfen,

k. Abmessungen der Fahrzeuge im Hinblick auf schifffahrtspolizeiliche Meldepflichten,

l. Abmessungen der Fahrzeuge, für die wegen ihrer Größe eine schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich ist,

m. schifffahrtspolizeiliche Voraussetzungen für den Verkehr von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen,

n. Sicherheitszonen, die nicht befahren werden dürfen.

Diese örtlichen Regelungen dürfen nur im gegenseitigen Einvernehmen der örtlichen Behörden getroffen werden.

(2) Die Vertragsparteien teilen sich gegenseitig die örtlich zuständigen Behörden mit.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beide Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung und Ergänzung des deutsch-niederländischen Abkommens vom 22. Dezember 1986 über die Schifffahrtsordnung in der Emsmündung sowie der dazugehörigen Verordnung

vom 26. März 2003 (BGBl. 2003 II S. 437)

Nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung vom 13. September 2001 zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Schifffahrtsordnung in der Emsmündung und dem Abkommen vom 5. April 2001 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 22. Dezember 1986 (BGBl. 2001 II S. 1049) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen vom 5. April 2001 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 22. Dezember 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Schifffahrtsordnung in der Emsmündung nach seinem Artikel 4

am 11. Dezember 2002

in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass die Verordnung nach ihrem Artikel 2 Abs. 1 vom 11. Dezember 2002 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 26. März 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung (EmsSchEV)

vom 08. August 1989 (BGBl. I S. 1583),
zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung
vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868)

Auf Grund der §§ 7, 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3, 4 und 6, Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 6 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1986 (BGBl. I S. 1270) und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung sowie die Schifffahrtsordnung Emsmündung (Anlage A zu dem deutsch-niederländischen Abkommen vom 22. Dezember 1986 über die Schifffahrtsordnung Emsmündung - BGBl. 1987 II S. 141, 144, geändert durch das deutsch-niederländische Abkommen vom 05. April 2001 - BGBl. 2001 II S. 1050) finden Anwendung

1. auf den Wasserflächen in der Emsmündung, die begrenzt werden durch die Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder die seewärtige Begrenzung der Binnenwasserstraßen, die seewärtige Begrenzung des Küstenmeeres sowie im Osten durch die Verbindungslinie zwischen dem Pilsumer Watt (53° 29' 08'' N; 07° 01' 52'' O), Borkum (53° 34' 06'' N; 06° 45' 31'' O) und dem Schnittpunkt mit der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres (53° 40' 12'' N; 06° 35' 00'' O),

2. zwischen den Ufern der nachstehend bezeichneten Teile der angrenzenden Binnenwasserstraßen:

   a. Ems bis zu der bei der Hafeneinfahrt nach Papenburg über die Ems gehenden Verbindungslinie zwischen dem Diemer Schöpfwerk und dem Deichdurchlass bei Halte;

   b. Leda bis zur Einfahrt in den Vorhafen der Seeschleuse von Leer.

   Diese Wasserflächen sind Seeschifffahrtsstraßen.

(2) Diese Verordnung und die Schifffahrtsordnung Emsmündung finden ferner auf den bundeseigenen Schifffahrtsanlagen, den dem Verkehr auf den Bundeswasserstraßen dienenden Grundstücken und im Schutz- und Sicherheitshafen Borkum Anwendung.

(3) Soweit diese Verordnung und die Schifffahrtsordnung Emsmündung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, finden in deren Anwendungsbereich auch die Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Anlage zur Verordnung vom 13. Juni 1977 - BGBl. I S. 813, 816) in der jeweils für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung, im folgenden als Internationale Regeln bezeichnet, Anwendung.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Ergänzend zu Artikel 1 der Schifffahrtsordnung Emsmündung sind im Sinne dieser Verordnung:

1. Binnenschiffe
   Fahrzeuge, denen eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450), in der jeweils geltenden Fassung erteilt worden ist sowie Binnenfahrzeuge unter ausländischer Flagge,

2. Flammpunkt im Sinne des Artikels 21 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 2 Satz 2 der Schifffahrtsordnung Emsmündung die in Grad Celsius ausgedrückte niedrigste Temperatur, bei der sich entflammbare Dämpfe in solcher Menge entwickeln, dass sie entzündet werden können. Die in der Schifffahrtsordnung Emsmündung angegebenen Werte gelten für Versuche mit geschlossenem Tiegel, die in zugelassenen Prüfgeräten ermittelt werden.

§ 3
Grundregeln für das Verhalten im Verkehr

(1) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die Seemannsbrauch oder besondere Umstände des Falles erfordern.

(2) Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände auch dann alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, wenn diese ein Abweichen von den Vorschriften dieser Verordnung und denen der Schifffahrtsordnung Emsmündung notwendig machen.

(3) Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung eines Fahrzeuges oder in der sicheren Ausübung einer anderen Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes behindert ist, darf ein Fahrzeug nicht führen oder als Mitglied der Schiffsbesatzung eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes nicht ausüben. Dies gilt für das Fahren mit einem Wassermotorrad oder einem Segelsurfbrett entsprechend.

(4) Wer 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, darf ein Fahrzeug nicht führen oder als Mitglied der Schiffsbesatzung eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes nicht ausüben. Dies gilt für das Fahren mit einem Wassermotorrad oder einem Segelsurfbrett entsprechend.

(5) Der Schiffsführer eines Fahrgastschiffs oder eines Fahrbeschränkungen und Fahrverboten nach Artikel 21 Abs. 1 der Schifffahrtsordnung Emsmündung unterliegenden Fahrzeuges darf in der Dienstzeit während der Fahrt alkoholische Getränke nicht zu sich nehmen oder bei Dienstantritt nicht unter der Wirkung solcher Getränke stehen. In Ruhezeiten und sonstigen Erholungszeiten an Bord darf der Schiffsführer alkoholische Getränke zu sich nehmen, wenn sichergestellt ist, dass er bei der Übernahme sicherheitsrelevanter Aufgaben nicht mehr unter der Wirkung solcher Getränke steht. Satz 1 gilt für die im Brückendienst eingesetzten Mitglieder der Schiffsbesatzung entsprechend.

§ 4
Verantwortlichkeit

(1) Der Fahrzeugführer und jeder sonst für die Sicherheit Verantwortliche haben die Vorschriften dieser Verordnung und die der Schifffahrtsordnung Emsmündung über das Verhalten im Verkehr und über die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Einrichtungen für das Führen und Zeigen der Sichtzeichen und das Geben von Schallsignalen zu befolgen. Auf Binnenschiffen ist neben dem Fahrzeugführer hierfür auch jedes Mitglied der Besatzung verantwortlich, das vorübergehend selbstständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmt.

(2) Verantwortlich ist auch der Seelotse; er hat den Fahrzeugführer oder dessen Vertreter so zu beraten, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung und die der Schifffahrtsordnung Emsmündung befolgen können.

(3) Bei Schub- und Schleppverbänden ist unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 der Führer des Verbandes für dessen sichere Führung verantwortlich. Führer des Verbandes ist der Führer des Schleppers oder des Schubschiffes; die Führer der beteiligten Fahrzeuge können vor Antritt der Fahrt auch einen anderen Fahrzeugführer als Führer des Verbandes bestimmen.

(4) Steht der Fahrzeugführer nicht fest, und sind mehrere Personen zur Führung eines Fahrzeugs berechtigt, so haben sie vor Antritt der Fahrt zu bestimmen, wer verantwortlicher Fahrzeugführer ist.

(5) Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Verordnung und aus der Schifffahrtsordnung Emsmündung ergibt, bleibt unberührt.

§ 5
Schifffahrtszeichen

(1) Ergänzend zu Artikel 2 Abs. 1 der Schifffahrtsordnung Emsmündung können im Anwendungsbereich dieser Verordnung folgende Schifffahrtszeichen verwendet werden:

1. Geschwindigkeitsbeschränkung vor Stellen mit Badebetrieb

   Verbot, vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb außerhalb des Fahrwassers in einem Abstand von weniger als 300 m von der jeweiligen Wasserlinie des Ufers mit einer Geschwindigkeit von mehr als 8 km (4,3 sm) in der Stunde (Fahrt durch das Wasser) zu fahren:

   Stangen mit einem gelben liegenden Kreuz

   Gesperrte Wasserflächen

   a. Fahrverbot für Maschinenfahrzeuge

      Verbot für Maschinenfahrzeuge, die wegen Badebetriebes gesperrten Wasserflächen zu befahren.

Farbe:	bei Tonne weiß mit einem - von oben gesehen - rechtwinkligen gelben Kreuz bei Stange weiß mit einem breiten gelben Band
Form:	Fasstonne, Kugeltonne oder Stange
Toppzeichen:	Für Maschinenfahrzeuge geöffnete Durchfahrtsschneisen können durch zusätzliche weiße Flaggen als Toppzeichen gekennzeichnet werden.

   b. Sperrgebiete (zusätzlich zum Schifffahrtszeichen E.5 des Anhangs 1 zur Schifffahrtsordnung Emsmündung)

      Verbot, die gesperrte Wasserfläche zu befahren - mit Ausnahme der berechtigten Fahrzeuge.

Farbe: bei Fasstonne und Leuchttonne
gelb mit einem - von oben gesehen - rechtwinkligen roten Kreuz
bei Spierentonne und Stange
gelb mit einem breiten roten Band

Form: Fasstonne, Leuchttonne, Spierentonne oder Stange

Beschriftung: Nur auf Fasstonne und Leuchttonne mit schwarzen Buchstaben "Sperrgebiet" oder "Sperr-G"

Toppzeichen: (wenn vorhanden):
gelbes liegendes Kreuz. Spierentonnen und Stangen sind immer mit Toppzeichen zu versehen.

Feuer (wenn vorhanden):
Farbe: gelb
Kennung: /Fl/Blz., Oc(2)/Ubr. (2) oder Oc (3)/Ubr. (3)

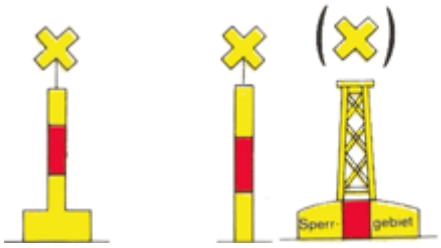

Durchfahren von Brücken

Verbot, die Brückenöffnung außerhalb des durch die beiden Tafeln begrenzten Raumes zu durchfahren (das Verbot gilt nicht für kleine Fahrzeuge von weniger als 12 m Länge)

zwei quadratische, auf der Spitze stehende rot-weiße Tafeln

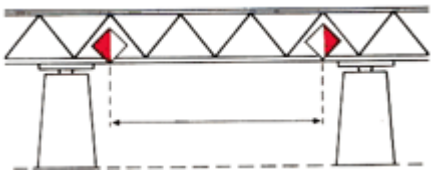

Durchfahren beweglicher Brücken und Einfahren in Schleusen und Ausfahren sowie der Zufahrten zu ihnen

a. Durchfahren/Einfahren verboten (Brücken/Schleuse geschlossen)

ohne Einschränkungen:
zwei feste rote Lichter nebeneinander;

die Freigabe wird vorbereitet;
ein festes rotes Licht;

die Anlage (Brücke/Schleuse) kann unter Beachtung der Vorfahrt des Gegenverkehrs nach Artikel 18 Abs. 3 der Schifffahrtsordnung Emsmündung von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Durchfahrtshöhe mit Sicherheit ausreicht:
zusätzlich ein festes weißes Licht über dem linken roten Licht.

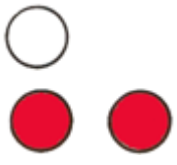

b. Durchfahren/Einfahren (Brücke/Schleuse geöffnet)

Gegenverkehr gesperrt:
zwei feste grüne Lichter nebeneinander;

Gegenverkehr, Vorfahrt nach Artikel 18 Abs. 3 der Schifffahrtsordnung Emsmündung beachten:
zusätzlich ein festes weißes Licht über dem linken grünen Licht.

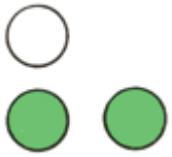

c. Ausfahren aus Schleusen

Ausfahren verboten:
ein festes rotes Licht;

Ausfahren:
ein festes grünes Licht

d. Die Anlage ist für die Schifffahrt gesperrt

zwei feste rote Lichter übereinander

(2) Die durch Gebots- und Verbotszeichen nach Absatz 1 getroffenen Anordnungen sind zu befolgen.

(3) Das Beschädigen der in Absatz 1 genannten Schifffahrtszeichen oder das Beeinträchtigen ihrer Erkennbarkeit ist verboten.

(4) Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den in dieser Verordnung geregelten technischen Anforderungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerland durchgeführten Prüfungen, Zulassungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 6
Schallsignalanlagen

(1) Ergänzend zu Artikel 3 der Schifffahrtsordnung Emsmündung dürfen Fahrzeuge, die zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, für die jedoch die Vorschriften über Schallsignalanlagen der §§ 1 und 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt A.I Nummer 6 der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. August 2001 (BGBl. I S. 2276), und § 1 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage Abschnitt D Nummer 10 des Schiffssicherheitsgesetzes vom 09. September 1998 (BGBl. I S. 2860), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 898), in der jeweils geltenden Fassung nicht gelten, zur Abgabe der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Schallsig-

nale nur solche Schallsignalanlagen verwenden, deren Baumuster vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Verwendung auf Seeschifffahrtsstraßen zugelassen ist. Anlage 1 der Schiffssicherheitsverordnung gilt entsprechend. Die Zulassung durch eine zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union wird anerkannt, soweit durch sie die Erfüllung der Anforderungen der Internationalen Regeln nachgewiesen wird.

(2) aufgehoben

(3) Für die Verwendung von Produkten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt § 5 Abs. 4.

§ 7
Sichtzeichen

(1) Die Regelung des Artikels 4 Abs. 1 Satz 4 der Schifffahrtsordnung Emsmündung über die Abschirmung der Seitenlichter von Binnenschiffen findet nur binnenwärts der seewärtigen Grenze der Zone 1 Anwendung.

(2) Ergänzend zu Artikel 5 der Schifffahrtsordnung Emsmündung dürfen Fahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 zur Lichterführung nach dieser Verordnung und den Internationalen Regeln nur solche Positionslaternen verwenden, deren Baumuster unter den in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zugelassen ist.

(3) Positionslaternen müssen elektrisch betrieben sein. Auf Fahrzeugen unter Ruder oder Segel von weniger als 20 m Länge, auf denen keine ausreichende Stromquelle vorhanden ist, auf unbemannten Fahrzeugen, auf bemannten Binnenschiffen ohne eigene Antriebsanlagen sowie für die Reservebeleuchtung von Binnenschiffen nach Anhang III § 6.06 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung dürfen nicht-elektrische Positionslaternen verwendet werden.

(4) Abweichend von Nummer 2 Buchstabe i der Anlage I der Internationalen Regeln muss bei Zollfahrzeugen und Fahrzeugen der Wasserschutzpolizeien und der Bundespolizei der Abstand zwischen den senkrecht übereinander zu führenden Lichtern mindestens 1 m betragen.

(5) Die Regelung des Artikels 5 Abs. 2 der Schifffahrtsordnung Emsmündung über die Führung eines zweiten Topplichtes bei Binnenschiffen von 50 m Länge bis zu 110 m Länge findet auch oberhalb Ems-km 35,785 Anwendung.

(6) Die Regelung des Artikels 5 Abs. 3 der Schifffahrtsordnung Emsmündung über die Verwendung von Positionslaternen für Binnenschiffe findet nur bis zur seewärtigen Grenze der Zone 1 Anwendung. Wird die Wirksamkeit oder Betriebssicherheit dieser Positionslaternen beeinträchtigt, haben der Fahrzeugführer, der Eigentümer und der Besitzer unverzüglich für eine sachgemäße Instandsetzung oder den Ersatz zu sorgen.

(7) Die Regelung des Artikels 5 Abs. 4 der Schifffahrtsordnung Emsmündung über die Höhe der Topplichter für Binnenschiffe findet nur bis zur seewärtigen Grenze der Zone 1 Anwendung.

(8) Für die Verwendung von Produkten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt § 5 Abs. 4.

§ 8
Sichtzeichen kleiner Fahrzeuge

(1) Ergänzend zu Artikel 6 der Schifffahrtsordnung Emsmündung und abweichend von Regel 22 Buchstabe c der Internationalen Regeln müssen Fahrzeuge von weniger als 12 m Länge, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, Seitenlichter mit einer Mindesttragweite von zwei Seemeilen führen.

(2) Ergänzend zu Artikel 6 der Schifffahrtsordnung Emsmündung und abweichend von Regel 26 Buchstabe c der Internationalen Regeln brauchen offene Fischerboote oberhalb Ems-km 35,785 nur ein weißes Rundumlicht zu führen. Regel 26 Buchstabe e der Internationalen Regeln bleibt unberührt.

§ 9
Durchfahren von Brücken

(1) Ergänzend zu den Bestimmungen der Artikel 16 bis 18 der Schifffahrtsordnung Emsmündung über die Fahrregeln ist vor und unter Brücken das Begegnen und Überholen nur gestattet, wenn das Fahrwasser mit Sicherheit hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Anderenfalls ist die Vorfahrt entsprechend Artikel 18 Abs. 3 der Schifffahrtsordnung Emsmündung zu beachten. Ein wartepflichtiges Fahrzeug muss in ausreichender Entfernung vor der Brücke anhalten. Dabei darf es vorübergehend an Festmachedalben, jedoch nicht an Leitwerken und Abweisedalben, festmachen.

(2) Feste Brücken und bewegliche Brücken in geschlossenem oder teilweise geöffnetem Zustand dürfen nur von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Öffnungen der Brücke in geschlossenem Zustand mit Sicherheit ausreichen. Das Öffnen der Brücke darf nur verlangt werden, wenn die Durchfahrtshöhe auch nach dem Niederlegen von Masten, Aufbauten und Schornsteinen nicht ausreicht oder das Niederlegen mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist.

(3) Ergänzend zu den Artikeln 12 und 13 der Schifffahrtsordnung Emsmündung über die Schallsignale der Fahrzeuge haben Schiffe als Aufforderungssignal "Brücke öffnen" zwei lange Töne zu geben.

§ 10
Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörden sind

1. die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nordwest und Nord sowie die ihnen nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsämter als Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden; als Schifffahrtspolizeibehörden bedienen sie sich der Vollzugshilfe der Wasserschutzpolizei, der Bundespolizei und der Zollverwaltung nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben, der zwischen dem Bund und den Küstenländern geschlossenen Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben und der Schifffahrtsaufgaben-Übertragungsverordnung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 733).

2. im Sinne des Artikels 5 Abs. 3 der Schifffahrtsordnung Emsmündung das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

(2) Örtliche Maßnahmen der Strom- und Schifffahrtspolizei trifft das Wasser- und Schifffahrtsamt Emden. Wirkt sich eine Maßnahme über den Bezirk der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest hinaus in den Bezirk der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord aus, ist das Wasser- und Schifffahrtsamt Emden ebenfalls zuständig, wenn der zu regelnde Sachverhalt in seinem Bezirk zuerst eintritt. Wirkt sich eine Maßnahme im Bezirk der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord im Anwendungsbereich dieser Verordnung aus, so ist das Wasser- und Schifffahrtsamt der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zuständig, in dessen Bezirk der zu regelnde Sachverhalt zuerst eintritt. Ist eine Maßnahme von grundsätzlicher Bedeutung, trifft sie die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion. Schifffahrtspolizeiliche Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, können auch von der Wasserschutzpolizei getroffen werden.

§ 11
Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen

(1) Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden können zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 des Seeaufgabengesetzes Anordnungen erlassen, die an bestimmte Personen oder an einen bestimmten Personenkreis gerichtet sind und ein Gebot oder Verbot enthalten (Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen).

(2) Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen gehen den Vorschriften dieser Verordnung und denen der Schifffahrtsordnung Emsmündung und den durch Schifffahrtszeichen getroffenen Anordnungen vor.

§ 12
Befreiung

Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden können von den Vorschriften dieser Verordnung und denen der Schifffahrtsordnung Emsmündung im Einzelfall befreien.

§ 13
Ermächtigung zum Erlass von strom- und schifffahrtspolizeilichen Bekanntmachungen und Rechtsverordnungen

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest wird ermächtigt, die örtlichen Regelungen durch Bekanntmachungen zu erlassen, wenn und soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Die Bekanntmachungen sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest wird ermächtigt, Rechtsverordnungen über die Begrenzung von militärischen und zivilen Übungs- und Sperrgebieten sowie über das dadurch bedingte Verhalten von Fahrzeugen zu erlassen.

(3) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anordnungen vorübergehender Art zu erlassen, die aus besonderen Anlässen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Seeschifffahrtsstraßen Ems und Leda erforderlich werden. Die Anordnungen können insbesondere veranlasst sein

durch Arbeiten in der Wasserstraße, öffentliche Veranstaltungen oder durch die Fahrwasserverhältnisse. Satz 1 ist auch auf Anordnungen anzuwenden, die notwendig sind, um bis zu einer Änderung dieser Verordnung oder der Schifffahrtsordnung Emsmündung oder zu Versuchszwecken schifffahrtspolizeiliche Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen gelten höchstens drei Jahre.

§ 14
Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes handelt, wer als Fahrzeugführer oder sonst nach § 4 Abs. 1 für die Sicherheit Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 sich nicht so verhält, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird,

2. entgegen § 5 Abs. 2 eine durch eine Gebots- oder Verbotszeichen getroffene vollziehbare Anordnung nicht befolgt,

3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Schallsignalanlagen verwendet, die nicht zugelassen sind oder entgegen Satz 2 für eine sachgemäße Instandsetzung oder Ersatz nicht oder nicht rechtzeitig sorgt,

4. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 Positionslaternen verwendet, die nicht zugelassen sind, entgegen Satz 2 für eine sachgemäße Instandsetzung oder Ersatz nicht oder nicht rechtzeitig sorgt oder entgegen Absatz 3 Satz 1 eine nicht elektrisch betriebene Positionslaterne verwendet,

5. entgegen § 8 Abs. 1 Seitenlichter mit einer Mindesttragweite von zwei Seemeilen nicht führt oder

6. einer Vorschrift des § 9 Abs. 1 über das Durchfahren von Brücken zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 ein Fahrzeug führt oder eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes ausübt, mit einem Wassermotorrad, einem Kite- oder einem Segelsurfbrett fährt, obwohl er infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung des Fahrzeuges oder in der sicheren Ausübung der Tätigkeiten des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes behindert ist,

2. entgegen § 3 Abs. 4 ein Fahrzeug führt oder eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes ausübt, mit einem Wassermotorrad oder einem Kite- oder einem Segelsurfbrett fährt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,

3. entgegen § 3 Abs. 5 während der Fahrt alkoholische Getränke zu sich nimmt oder bei Dienstantritt unter der Wirkung solcher Getränke steht,

4. entgegen § 4 Abs. 2 den Fahrzeugführer oder dessen Vertreter nicht wie dort vorgeschrieben berät,

5. entgegen § 5 Abs. 3 ein Schifffahrtszeichen beschädigt oder in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt,

6. als Fahrzeugführer, Eigentümer oder Besitzer entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Satz 1 der Schiffssicherheitsverordnung für eine sachgemäße Instandsetzung der Schallsignalanlage nicht oder nicht rechtzeitig sorgt,

7. als Fahrzeugführer, Eigentümer oder Besitzer entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Satz 1 der Schiffssicherheitsverordnung oder entgegen § 7 Abs. 6 Satz 2 für eine sachgemäße Instandsetzung oder den Ersatz der Positionslaterne nicht oder nicht rechtzeitig sorgt oder

8. als Fahrzeugführer, Eigentümer oder sonst nach § 4 Abs. 1 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person entgegen § 11 Abs. 1 einer vollziehbaren schifffahrtspolizeilichen Verfügung nicht nachkommt.

§ 15
Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Schifffahrtsordnung Emsmündung

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes handelt, wer als Fahrzeugführer oder sonst nach § 4 Abs. 1 für die Sicherheit Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 eine durch ein Gebots- oder Verbotszeichen getroffene vollziehbare Anordnung nicht befolgt,

2. entgegen Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 ein Sichtzeichen führt oder zeigt oder ein Schallsignal gibt, das mit dem vorgeschriebenen oder vorgesehenen verwechselt werden kann, oder entgegen Abs. 3 einen Scheinwerfer oder ein anderes als das vorgeschriebene Licht gebraucht,

3. einer Vorschrift des Artikels 4 Abs. 1 Satz 2 oder 3 über das Mitführen, das Anbringen oder den Sichtbereich, des Abs. 2 über die Mindesttragweite oder des Abs. 4 Satz 1 oder 2 über die Beschaffenheit der Sichtzeichen zuwiderhandelt,

4. einer Vorschrift des Artikels 6 Abs. 1, des Artikels 7 in Verbindung mit Regel 23 Buchstabe a der Internationalen Regeln, des Artikels 8 Abs. 1 Satz 1 oder 2, diese jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, des Artikels 9 oder 10 Abs. 1 oder 2, dieser in Verbindung mit Regel 30 Buchstabe a oder c der Internationalen Regeln, über das Führen von Sichtzeichen zuwiderhandelt,

5. entgegen Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 mit einem kleinen Fahrzeug während der Zeit, in der die Lichterführung vorgeschrieben ist, fährt oder entgegen Satz 2 eine elektrische Leuchte oder eine Laterne mit einem weißen Licht nicht gebrauchsfertig mitführt oder diese nicht oder nicht rechtzeitig zeigt,

6. einer Vorschrift des Artikels 12 über das Geben des Achtungssignals, des Artikels 13 Abs. 1 oder 2 Satz 1 bis 4 über das Geben des Gefahr- und Warnsignals oder des Artikels 14 über das Geben des Nebelsignals zuwiderhandelt,

7. einer Vorschrift des Artikels 15 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 Halbsatz 1 über das Rechtsfahrgebot, des Artikels 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 bis 5 über das Überholen, des Artikels 17 Abs. 1 bis 3 oder 4 Satz 2, 3 über das Begegnen, des Artikels 18 über die Vorfahrt oder des Artikels 19 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 oder Abs. 2, 3 über die Fahrgeschwindigkeit zuwiderhandelt,

8. einer Vorschrift des Artikels 20 über das Schleppen oder Schieben zuwiderhandelt,

9. entgegen Artikel 21 Abs. 1 allein oder in Verbindung mit Abs. 3 die Emsmündung befährt, entgegen Abs. 4 eine von der Behörde festgelegte Wasserfläche ohne vorherige Meldung oder nicht wie vorgeschrieben befährt oder entgegen Abs. 5 Satz 1 eine von der Behörde festgelegte Wasserfläche befährt,

10. einer Vorschrift des Artikels 22 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 über den Wasserski zuwiderhandelt,

11. entgegen Artikel 23 Abs. 1 oder 4 Satz 1 ankert, entgegen Abs. 2 einen Anker schleppt oder zu Manövrierzwecken gebraucht oder entgegen Abs. 5 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ständig Ankerwache gegangen wird,

12. entgegen Artikel 24 Abs. 1 beim Anlegen oder Festmachen die Schifffahrt beeinträchtigt oder nicht mit der gebotenen Vorsicht navigiert, wenn ein Fahrzeug mit dem Anlegemanöver begonnen hat, oder entgegen Abs. 2 anlegt oder festmacht,

13. einer Vorschrift des Artikels 25 Abs. 1 bis 4 über den Umschlag oder des Artikels 26 über das Ankern, das Anlegen, das Festmachen oder das Vorbeifahren von oder an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern, zuwiderhandelt,

14. einer Vorschrift des Artikels 27 über das Verhalten bei Schiffsunfällen oder bei Verlust von Gegenständen zuwiderhandelt oder

15. entgegen Artikel 28 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 eine dort beschriebene Tätigkeit ohne schifffahrtspolizeiliche Genehmigung durchführt oder entgegen Abs. 3 einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 3 ein Schifffahrtszeichen beschädigt oder in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt,

2. entgegen Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 für eine sachgemäße Instandsetzung der Schallsignale nicht oder nicht rechtzeitig sorgt,

3. entgegen Artikel 13 Abs. 2 Satz 5 das Bleib-Weg-Signal nicht oder nicht in der in Satz 1 bis 4 vorgeschriebenen Weise gibt,

4. als Wasserskiläufer einer Vorschrift des Artikels 22 Abs. 1, 2 oder 4 über den Wasserski oder als Segelsurfer einer Vorschrift des Abs. 3 oder 4 über das Segelsurfen zuwiderhandelt,

5. als Veranstalter entgegen Artikel 28 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 eine Veranstaltung ohne schifffahrtspolizeiliche Genehmigung durchführt oder entgegen Abs. 3 einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt oder

6. entgegen Artikel 29 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgibt.

(3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. auf Grund einer nach § 13 Abs. 2 und 3 erlassenen Rechtsverordnung,

2. nach den §§ 14 und 15 Abs. 1 und 2

wird auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest übertragen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 1989 in Kraft.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Artikel 2 Schifffahrtszeichen

Artikel 3 Sichtzeichen und Schallsignale

08.07.2010 16:51:33 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

(1) Für diese Schifffahrtsordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Regeln 3, 21 und 32 der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See; im übrigen sind im Sinne dieser Schifffahrtsordnung:

1. Internationale Regeln
   die Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See;

2. Fahrwasser
   die Teile der Wasserflächen, die durch die Schifffahrtszeichen E.2.1 bis E.2.3 des Abschnitts I des Anhangs 1 begrenzt oder gekennzeichnet sind oder die, soweit dies nicht der Fall ist, für die durchgehende Schifffahrt bestimmt sind; die Fahrwasser gelten als enge Fahrwasser im Sinne der Internationalen Regeln;

3. Reeden
   die zum Ankern bestimmten Teile der Wasserflächen, die durch die Schifffahrtszeichen E.6.1 und E.6.2 des Abschnitts I des Anhangs 1 begrenzt oder die von der zuständigen Behörde festgelegt sind;
   Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest
   Nummer 1 - Reeden

4. schwimmende Anlagen
   schwimmende Einrichtungen, die gewöhnlich nicht zur Fortbewegung bestimmt sind, insbesondere Docks und Anlegebrücken; sie gelten im Falle der Überführung als Fahrzeuge im Sinne dieser Schifffahrtsordnung und der Internationalen Regeln;

5. Schleppverbände
   die Zusammenstellung von einem oder mehreren schleppenden Maschinenfahrzeugen (Schlepper) und einem oder mehreren dahinter oder daneben geschleppten Anhängen, die keine oder keine betriebsbereite Antriebsanlage besitzen oder in ihrer Manövrierfähigkeit eingeschränkt sind;

6. Schubverbände
   eine starre Verbindung von Fahrzeugen, von denen sich mindestens eines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, das den Verband fortbewegt und als "Schubschiff" bezeichnet wird;

7. Wegerechtsschiffe
   Fahrzeuge, die wegen ihres Tiefgang, ihrer Länge oder wegen anderer Eigenschaften gezwungen sind, den tiefsten Teil des Fahrwassers für sich in Anspruch zu nehmen; sie gelten als manövrierbehinderte Fahrzeuge in Ausführung von Regel 3 Buchstabe g der Internationalen Regeln;

8. bestimmte gefährliche Güter
   Güter der Klasse 1 - Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3 - und und der Klassen 4.1 und 5.2 des internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code), für die das zusätzliche Kennzeichen "Explosionsgefahr" vorgeschrieben ist, von mehr als 100 Kilogramm Gesamtmenge je Fahrzeug sowie die als Massengut in Tankschiffen oder Schub- und Schleppverbänden beförderten Güter im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Nummer 1;

9. Wassermotorräder
   motorisierte Wassersportgeräte, die zur gleitenden Fortbewegung durch oder über das Wasser für eine oder mehrere Personen gebaut oder eingerichtet sind und als Personal Watercraft wie "Wasserbob", "Wasserscooter", "Jetbike" oder "Jetski" bezeichnet werden, oder sonstige gleichartige Geräte;

10. Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge
    Fahrzeuge, die nach dem Internationalen Code für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge gebaut sind und entsprechend betrieben werden, sowie Fahrzeuge, die nicht nach dem Code gebaut sind, aber entsprechend dem Code betrieben oder eingesetzt werden;

11. Sicherheitszonen
    sind Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers, die sich in einem Abstand von höchstens 500 Metern, gemessen von jedem Punkt des äußeren Randes, um Anlagen oder sonstige Vorrichtungen zur wissenschaftlichen Meeresforschung oder Erforschung oder Ausbeutung von Naturschätzen erstrecken und von den beiden örtlichen Behörden gemeinsam festgelegt worden sind.

(2) Im Sinne dieser Schifffahrtsordnung bedeuten

1. am Tage
   die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang;

2. bei Nacht
   die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

12.07.2010 11:27:41 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: 1 - Reeden

(Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 23 Absatz 4)

1.1 Borkum-Reede

Begrenzung:
Die Verbindungslinie der Tonnen Borkum-Reede 1, Borkum-Reede 3, 19/Borkum-Reede und 21/Borkum-Reede.

1.2 Dukegat-Reede

Begrenzung:
Die Verbindungslinie der Tonnen Dukegat-Reede 2, Dukegat-Reede 4, A16/Dukegat-Reede und A14/Dukegat-Reede.

1.3 Reede Alte Ems

Begrenzung:
Die Verbindungslinie der Tonnen Alte Ems-Reede 2, P-Reede 2, A10/P-Reede und A8/Alte Ems-Reede.

1.4 Reede von Oterdum

Begrenzung:
Die Verbindungslinie der Tonnen PS-O Reede, 53/PS2/Oterdum-Reede, 57/Oterdum-Reede und BW-O Reede.

1.5 Emden-Reede

Begrenzung:
Die Verbindungslinie der Tonnen 75/E-Reede, 77/E-Reede, Emden-Reede 1 und Emden-Reede 3.

Voraussetzungen für die Benutzung der Reede:
Die Reede können Fahrzeuge bis zu einer Länge von 100 m benutzen. Nach dem Ankern ist der Verkehrszentrale Emden ("Ems Traffic" über UKW-Kanal 21) die eingenommene Ankerposition mitzuteilen.

12.07.2010 11:27:38 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 2 - Schifffahrtszeichen

(1) Schifffahrtszeichen im Sinne dieser Schifffahrtsordnung sind optische und akustische Zeichen, die Gebote, Verbote, Warnungen oder Hinweise enthalten. Die im Geltungsbereich dieser Schifffahrtsordnung verwendeten Schifffahrtszeichen, die Gebote und Verbote enthalten, sind im Anhang 1 zu dieser Schifffahrtsordnung abschließend aufgeführt.

(2) Die durch Gebots- und Verbotszeichen getroffenen Anordnungen sind zu befolgen.

(3) Das Beschädigen der Schifffahrtszeichen oder das Beeinträchtigen ihrer Erkennbarkeit ist verboten.

08.07.2010 16:51:33 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 3 - Sichtzeichen und Schallsignale

(1) Soweit die folgenden Vorschriften nicht etwas Besonderes vorschreiben, haben Fahrzeuge Sichtzeichen und Schallsignale nur nach Maßgabe des Anhangs 1 für die dort vorgesehenen Zwecke zu führen, zu zeigen oder zu geben. Es dürfen keine Sichtzeichen geführt oder gezeigt sowie Schallzeichen gegeben werden, die mit den vorgeschriebenen oder vorgesehenen verwechselt werden können.

(2) Für die Ausrüstung zum Geben der nach dieser Schifffahrtsordnung vorgeschriebenen Schallsignale gelten die Regeln 33 und 38 Buchstabe g der Internationalen Regeln. Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit dieser Schallsignalanlagen müssen jederzeit gewährleistet sein. Wird die Wirksamkeit oder Betriebssicherheit erkennbar beeinträchtigt, haben der Fahrzeugführer, der Eigentümer und der Besitzer unverzüglich für die sachgemäße Instandsetzung zu sorgen.

(3) Scheinwerfer und andere als die vorgeschriebenen Lichter dürfen nur so gebraucht werden, dass sie nicht blenden und dadurch die Schifffahrt gefährden oder behindern können.

08.07.2010 16:51:33 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Sichtzeichen der Fahrzeuge

Artikel 4 Allgemeines

Artikel 5 Sichtzeichen der Fahrzeuge

Artikel 6 Sichtzeichen kleiner Fahrzeuge

Artikel 7 Maschinenfahrzeuge mit Schlepperhilfe

Artikel 8 Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern

Artikel 9 Manövrierbehinderte Fahrzeuge, die im Fahrwasser baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen

Artikel 10 Fahrzeuge, schwimmende Anlagen sowie schwer erkennbare Fahrzeuge und Gegenstände, die festgemacht sind

Artikel 11 Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

12.07.2010 11:27:40 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 4 - Allgemeines

(1) Für die nach dieser Schifffahrtsordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen gelten die Regeln 20 und 38 Buchstaben c bis f und h der Internationalen Regeln. Sichtzeichen, die nach dieser Schifffahrtsordnung und nach den Internationalen Regeln von Fahrzeugen geführt werden müssen, sind ständig mitzuführen und während der Zeit, in der sie zu führen sind, fest anzubringen. Sie sind dort zu führen, wo sie am besten gesehen werden können. Abweichend von Satz 1 gilt Anlage I Abschnitt 5 Satz 1 der Internationalen Regeln nicht hinsichtlich der Abschirmung der Seitenlichter von Binnenschiffen, wenn Positionslaternen verwendet werden, die hinsichtlich der waagerechten und senkrechten Lichtverteilung den Vorschriften der Anlage I Abschnitte 9 und 10 der Internationalen Regeln oder den in Artikel 5 Absatz 3 genannten Vorschriften auch ohne Abschirmung entsprechen. Bei Verwendung von Seitenlichtern mit Abschirmung gilt Anlage I Abschnitt 5 Satz 1 und 2 der Internationalen Regeln nicht für Binnenschiffe hinsichtlich des mattschwarzen Anstrichs.

(2) Die Mindesttragweite aller in dieser Schifffahrtsordnung vorgeschriebenen Lichter muss 2 Seemeilen betragen.

(3) Die nach dieser Schifffahrtsordnung und nach den Internationalen Regeln vorgeschriebenen Bälle, Kegel, Rhomben und Zylinder (Signalkörper) dürfen durch Einrichtungen ersetzt werden, die in allen Richtungen aus der Entfernung das gleiche Aussehen wie die vorgeschriebenen Signalkörper haben.

(4) Die nach dieser Schifffahrtsordnung zu führenden Flaggen und Tafeln müssen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, rechteckig und mindestens 1 m hoch und 1 m breit sein. Die Farben dürfen weder verblasst noch verschmutzt sein. An Stelle der in dieser Schifffahrtsordnung vorgeschriebenen Flaggen dürfen auch Tafeln gleicher Größe, Form und Farbe geführt werden. Auf Fahrzeugen von weniger als 20 m Länge dürfen Flaggen und Tafeln geringerer Abmessung verwendet werden, die dem Größenverhältnis des Fahrzeuges angemessen sind.

24.08.2010 16:25:45 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 5 - Sichtzeichen der Fahrzeuge

(1) Abweichend von Nummer 2 Buchstabe a Ziffer i der Anlage I der Internationalen Regeln braucht das Topplicht auch dann nur in einer Mindesthöhe von 6 m geführt zu werden, wenn das Fahrzeug breiter als 6 m ist.

(2) Abweichend von Regel 23 Buchstabe a Ziffer ii der Internationalen Regeln brauchen Binnenschiffe von mehr als 50 m Länge, jedoch nicht mehr als 110 m Länge, innerhalb der Fahrstrecken zwischen der binnenwärtigen Grenze des Vertragsgebietes bei Ems-km 35,785 und dem Ende des Geisedammes bei Ems-km 48,4 kein zweites Topplicht zu führen.

(3) Auf Binnenschiffen dürfen zur Lichterführung nach dieser Schifffahrtsordnung und nach den Internationalen Regeln auch Positionslampen verwendet werden, die von den zuständigen Behörden als helle Lichter, bei der Verwendung als Topplichter als starke Lichter nach den von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt beschlossenen Vorschriften zugelassen sind.

(4) Binnenschiffe brauchen abweichend von Anlage I Nummer 2 Buchstabe a der Internationalen Regeln das vordere Topplicht oder gegebenenfalls das einzige Topplicht nur mindestens 5 m über dem Schiffskörper und das hintere Topplicht nur mindestens 3 m über dem vorderen Licht zu führen.

24.08.2010 16:25:45 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 6 - Sichtzeichen kleiner Fahrzeuge

(1) Abweichend von Regel 25 Buchstabe d der Internationalen Regeln haben Fahrzeuge unter Segel von weniger als 12 m Länge und Fahrzeuge unter Ruder, wenn sie die nach Regel 25 Buchstabe a oder b der Internationalen Regeln vorgeschriebenen Lichter nicht führen können, mindestens ein weißes Rundumlicht nach Nummer 1 des Abschnitts II des Anhangs 1 zu führen.

(2) Fahrzeuge im Sinne des Absatzes 1, auf denen die hiernach vorgeschriebenen Lichter, und Maschinenfahrzeuge von weniger als 7 m Länge, auf denen die nach Regel 23 Buchstaben a und c der Internationalen Regeln vorgeschriebenen Lichter nicht geführt werden können, dürfen in der Zeit, in der die Lichterführung vorgeschrieben ist, nicht fahren, es sei denn, dass ein Notstand vorliegt. Für diesen Fall ist ständig eine elektrische Leuchte oder eine Laterne mit einem weißen Licht gebrauchsfertig mitzuführen und rechtzeitig zu zeigen, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

(3) Die zuständige Behörde kann Wasserflächen als Anker- und Liegestellen festlegen, auf denen Fahrzeuge von weniger als 12 m Länge nicht die nach Regel 30 Buchstaben a, b oder c der Internationalen Regeln vorgeschriebenen Sichtzeichen zu führen brauchen; Regel 30 Buchstabe e der Internationalen Regeln bleibt unberührt.

24.08.2010 16:25:45 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 7 - Maschinenfahrzeuge mit Schlepperhilfe

Ein manövrierfähiges Maschinenfahrzeug mit betriebsklarer Maschine in Fahrt, das sich eines oder mehrerer Schlepper zur Untersützung bedient (bugsieren), hat die nach den Internationalen Regeln vorgeschriebenen Sichtzeichen eines allein fahrenden Maschinenfahrzeuges zu führen.

12.07.2010 11:27:40 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 8 - Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern

(1) Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, haben zusätzlich zu den nach den Internationalen Regeln vorgeschriebenen Sichtzeichen bei Nacht ein rotes Rundumlicht nach Nummer 2 des Abschnitts II des Anhangs 1 und am Tage die Flagge "B" des Internationalen Signalbuchs zu führen. Diese Sichtzeichen sind auch zu führen, wenn die Fahrzeuge ankern oder festgemacht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kriegsfahrzeuge.

(2) Absatz 1 gilt auch für Tankschiffe, die nach dem Löschen von bestimmten gefährlichen Gütern noch nicht gereinigt und entgast worden sind, es sei denn, dass sie vollständig inertisiert sind.

12.07.2010 11:27:40 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 9 - Manövrierbehinderte Fahrzeuge, die im Fahrwasser baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen

(1) Ein manövrierbehindertes Fahrzeug, das im Fahrwasser baggert oder Unterwasserarbeiten ausführt und die Sichtzeichen nach Regel 27 Buchstabe d der Internationalen Regeln führen muss, hat die Sichtzeichen nach Regel 27 Buchstabe d Ziffer ii an beiden Seiten zu führen, wenn an keiner Seite eine Behinderung besteht.

(2) Schwimmendes Zubehör, das von Fahrzeugen, die baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen, bei ihrem Einsatz verwendet wird, hat bei Nacht ein weißes Rundumlicht und am Tage eine viereckige rote Tafel nach Nummer 3 des Abschnitts II des Anhangs 1 zu führen.

12.07.2010 11:27:40 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 10 - Fahrzeuge, schwimmende Anlagen sowie schwer erkennbare Fahrzeuge und Gegenstände, die festgemacht sind

(1) Fahrzeuge, schwimmende Anlagen sowie Fahrzeuge und Gegenstände im Sinne von Regel 24 Buchstabe g der Internationalen Regeln, die festgemacht sind, haben zu führen:

1. bei einer Länge von weniger als 50 m ein weißes Rundumlicht mittschiffs an der Fahrwasserseite oder an dem weitesten zum Fahrwasser reichenden Ende, möglichst in Deckshöhe nach Nummer 4.1 des Abschnitts II des Anhangs 1,

2. bei 50 m Länge und mehr je ein weißes Rundumlicht vorn und hinten an der Fahrwasserseite, möglichst in Deckshöhe nach Nummer 4.2 des Abschnitts II des Anhangs 1,

es sei denn, dass sie durch andere Lichtquellen ausreichend und dauernd erkennbar sind.

(2) Fahrzeuge, die an einer Festmachetonne nach E.7 des Abschnitts I des Anhangs 1 liegen, haben das Sichtzeichen für Ankerlieger nach Regel 30 der Internationalen Regeln zu führen.

22.07.2010 10:47:58 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 11 - Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

(1) Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes haben ein dauerndes blaues Funkellicht nach Nummer 5 des Abschnitts II des Anhangs 1 zu zeigen, wenn bei der Erfüllung polizeilicher Aufgaben die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet werden kann.

(2) Zollfahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland führen bei Nacht drei grüne Rundumlichter übereinander und am Tage eine viereckige grüne Flagge an beliebiger Stelle nach Nummer 6.1 des Abschnitts II des Anhangs 1. Zollfahrzeuge der Niederlande führen am Tage eine blaue Flagge mit der Beschriftung "DOUANE" nach Nummer 6.2 des Abschnitts II des Anhangs 1.

22.07.2010 10:47:59 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Schallsignale der Fahrzeuge

Artikel 12 Achtungssignale

Artikel 13 Gefahr- und Warnsignale

12.07.2010 11:27:41 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 12 - Achtungssignale

In allen Fällen, in denen die Verkehrslage es erfordert, insbesondere beim Einlaufen in andere Fahrwasser und Häfen, beim Auslaufen aus Häfen sowie aus Schleusen und beim Verlassen von Liege- und Ankerplätzen, ist als Achtungssignal ein langer Ton zu geben.

12.07.2010 11:27:41 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 13 - Gefahr- und Warnsignale

(1) Gefährdet ein Fahrzeug ein anderes Fahrzeug oder wird es durch dieses selbst gefährdet, hat es rechtzeitig als Gefahr- und Warnsignal zweimal nacheinander einen langen Ton und vier kurze Töne zu geben.

(2) Werden bei Unfällen von Fahrzeugen bestimmte gefährliche Güter oder radioaktive Stoffe frei oder drohen frei zu werden oder besteht Explosionsgefahr, muss als Bleib-weg-Signal ein kurzer und ein langer Ton gegeben werden. Nach dem Auslösen muss das Bleib-weg-Signal selbsttätig ablaufen. Es muss in jeder Minute mindestens fünfmal hintereinander mit jeweils zwei Sekunden Zwischenpause gegeben werden. Das Bleib-weg-Signal ist so lange zu geben, wie die Verkehrslage es erfordert. Im Bereich von Liege- und Umschlagstellen im Sinne der Artikel 25 Absatz 1 und 26 Absatz 1 ist im Falle des Satzes 1 das Bleib-weg-Signal auch von dem für den Betrieb der Umschlagsanlage Verantwortlichen zu geben.

22.07.2010 10:47:58 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Fahrregeln

Artikel 14 Grundsätze

Artikel 14a Sicherheitszonen

Artikel 15 Rechtsfahrgebot, Ausnahmen

Artikel 16 Überholen

Artikel 17 Begegnen

Artikel 18 Vorfahrt der Schifffahrt im Fahrwasser

Artikel 19 Fahrgeschwindigkeit

Artikel 20 Schleppen und Schieben

Artikel 21 Fahrbeschränkungen und Fahrverbote

Artikel 21a - Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge

Artikel 22 Wasserskilaufen, Wassermotorradfahren und Segelsurfen

10.03.2010 16:20:39 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 14 - Grundsätze

(1) Die Fahrregeln dieses Abschnittes gelten unabhängig von den Sichtverhältnissen. Abweichend von den Regeln 11 und 19 der Internationalen Regeln gelten Regel 13 Buchstaben a und c und Regel 14 Buchstaben a und c der Internationalen Regeln im Fahrwasser auch dann, wenn die Fahrzeuge einander in Radarsicht haben.

(2) Beim Begegnen, Überholen und Vorbeifahren an Fahrzeugen und Anlagen ist ein sicherer Passierabstand nach Regel 8 Buchstabe d der Internationalen Regeln einzuhalten.

(3) Im Fahrwasser müssen die Buganker klar zum sofortigen Fallen sein. Dies gilt nicht für Fahrzeuge von weniger als 20 Meter Länge.

12.07.2010 11:27:39 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 14a - Sicherzeitszonen

Sicherheitszonen dürfen nicht befahren werden; dies gilt nicht für Fahrzeuge, die für die Versorgung der Anlagen oder Vorrichtungen eingesetzt sind.

12.07.2010 11:27:39 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 15 - Rechtsfahrgebot, Ausnahmen

(1) Im Fahrwasser muss so weit wie möglich rechts gefahren werden.

(2) Innerhalb von Fahrwasserabschnitten, die von der zuständigen Behörde festglegt worden sind, darf von allen oder von bestimmten Fahrzeuggruppen links gefahren werden. Die zuständige Behörde kann besondere Fahrzeuggruppen festlegen, die die einmal gewählte linke Fahrwasserseite beizubehalten haben.
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest
Nummer 3 - Ausnahmen vom Rechtsfahrgebot

(3) Außerhalb des Fahrwassers ist so zu fahren, dass klar erkennbar ist, dass das Fahrwasser nicht benutzt wird.

12.07.2010 11:27:38 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: 3 - Ausnahmen vom Rechtsfahrgebot

(Artikel 15 Absatz 2)

Seeschiffe mit mehr als 50 m Länge, die den Hafenbereich Emskai anlaufen oder in den Hafen Emden einlaufen wollen, dürfen ab dem Tonnenpaar 68 und 69 links fahren. Die einmal gewählte linke Fahrwasserseite ist einzuhalten. Die Verkehrszentrale Emden ("Ems Traffic" über UKW-Kanal 21) ist rechtzeitig über die Absicht zu informieren.

12.07.2010 11:27:38 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 16 - Überholen

(1) aufgehoben

(2) Grundsätzlich muss links überholt werden. Soweit die Umstände des Falles es erfordern, darf rechts überholt werden.

(3) Das überholende Fahrzeug muss auf den nachfolgenden Verkehr achten und die Fahrt so weit herabsetzen oder einen solchen seitlichen Abstand vom vorausfahrenden Fahrzeug einhalten, dass kein gefährlicher Sog entstehen kann, und sich so bald wie möglich wieder nach rechts einordnen, ohne dabei das überholte Fahrzeug zu gefährden oder zu behindern. Das vorausfahrende Fahrzeug muss das Überholen so weit wie möglich erleichtern.

(4) Kann in einem Fahrwasser nur unter Mitwirkung des zu überholenden Fahrzeugs sicher überholt werden, so ist das Überholen nur erlaubt, wenn das zu überholende Fahrzeug auf eine entsprechende Anfrage oder Anzeige des überholenden Fahrzeugs hin eindeutig zugestimmt hat. Das überholende Fahrzeug kann abweichend von Regel 9 Buchstabe e Ziffer i der Internationalen Regeln seine Absicht über UKW dem zu überholenden Fahrzeug mitteilen, wenn

1. eine eindeutige Identifikation der Kommunikationsteilnehmer erfolgt,
2. eine eindeutige Absprache über UKW möglich ist,
3. durch die Wahl des UKW-Kanals sichergestellt wird, dass möglichst alle betroffenen Verkehrsteilnehmer die UKW-Absprache mithören können, und
4. die Verkehrslage es erlaubt.

Ist das zu überholende Fahrzeug einverstanden, so kann es seine Zustimmung abweichend von Regel 34 Buchstabe c Ziffer ii der Internationalen Regeln über UKW geben und Maßnahmen für ein sicheres Passieren treffen. Liegen die Voraussetzungen für die Absprache über UKW nicht vor, gilt ausschließlich Regel 9 Buchstabe e der Internationalen Regeln.

(5) Das Überholen ist ebenfalls verboten an Stellen, innerhalb von Strecken und zwischen bestimmten Fahrzeugen, die von der zuständigen Behörde festgelegt worden sind.
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest
Nummer 4 - Überhol- und Begegnungsverbote, Fahrabstände, Vorfahrt

12.07.2010 11:27:39 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: 4 - Überhol- und Begegnungsverbote, Fahrabstände, Vorfahrt

(Artikel 16 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 5)

4.1 Fahrwasserabschnitt, in dem das Begegnen und Überholen von Wegerechtschiffen untereinander verboten ist, ist die Ems in den Streckenabschnitten

- Gatjebogen zwischen den Tonnenpaaren 48/Knock 2 und 49 sowie 52 und 53/PS2/Oterdum-Reede,
- Emder Fahrwasser zwischen dem Tonnenpaar 68 und 69 und der Hafeneinfahrt Emden.

4.2 Fahrzeuge über 3 000 tdw und Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter im Sinne des Anhangs 2 der Schifffahrtsordnung Emsmündung befördern, dürfen LPG-Tankschiffen mit mehr als 2 500 m³ Ladevermögen auf der Fahrtstrecke zwischen den Tonnenpaaren 48/Knock 2 und 49 sowie 54 und 55 (Gatjebogen) weder begegnen noch dürfen sie diese überholen; gleiches gilt für LPG-Tankschiffe von mehr als 2 500 m³ Ladevermögen gegenüber den vorgenannten Fahrzeugen.

4.3 Beim Begegnen und Überholen von LPG-Tankschiffen mit mehr als 30 000 m³ Ladevermögen sind zusätzlich nachfolgende Vorschriften zu beachten:

- Zwischen den Tonnenpaaren 46 und 47 sowie 56/Knock 8 und 57/Oterdum-Reede (Gatjebogen) ist ein Begegnungs- und Überholverkehr mit einem LPG-Tankschiff mit mehr als 30 000 m³ Ladevermögen verboten. Tideabhängigen Fahrzeugen ist die Vorfahrt einzuräumen.
- Zwischen den Tonnenpaaren 56/Knock 8 und 57/Oterdum-Reede sowie 68 und 69 ist ein Begegnen von tideabhängig fahrenden Fahrzeugen und Fahrzeugen über 3 000 tdw mit LPG-Tankschiffen über 30 000 m³ Ladevermögen verboten.
- Zwischen dem Tonnenpaar 68 und 69 und der Hafeneinfahrt Emden ist sämtlichen Fahrzeugen ein Begegnungs- und Überholverkehr mit einem LPG-Tankschiff mit mehr als 30 000 m³ Ladevermögen nicht gestattet.

Die hier genannten Begegnungs- und Überholverbote gelten auch für LPG-Tankschiffe mit mehr als 30 000 m³ Ladevermögen gegenüber den dort genannten Fahrzeugen.

4.4 Für den Bereich der Zufahrt zur Hafeneinfahrt Delfzijl bei Oterdum (Zeehavenkanal), der begrenzt wird durch die Tonnen 51/PS1, PS3/BW26 und durch die Tonnen 53/PS2/Oterdum-Reede, PS-O-Reede sowie durch die Molenköpfe des westlichen und östlichen Hafendamms, gelten die nachfolgenden Vorfahrtsregelungen:

4.4.1 Fahrzeuge, die in den Hafen einlaufen, haben Vorfahrt vor den Fahrzeugen, die den Hafen verlassen wollen.

4.4.2 Fahrzeuge, die durch den Gatjebogen fahren, haben Vorfahrt vor den Fahrzeugen, die aus dem unter Nummer 4.4 genannten Gebiet in den Gatjebogen einlaufen wollen.

4.4.3 Fahrzeuge in dem unter Nummer 4.4 genannten Gebiet haben Vorfahrt vor den Fahrzeugen, die aus der Bucht von Watum oder dem Dollart in den Bereich der Zufahrt einlaufen wollen.

4.5 Mit dem Flutstrom oder bei Stromstillstand in den Hafen Emden einlaufende oder den Hafenbereich Emskai anlaufende Fahrzeuge haben Vorfahrt gegenüber Gegenkommern, wenn sie das Fahrwasser queren müssen.

12.07.2010 11:27:38 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 17 - Begegnen

(1) aufgehoben

(2) aufgehoben

(3) Das Begegnen ist verboten an Stellen, innerhalb von Strecken und zwischen bestimmten Fahrzeugen, die von der zuständigen Behörde festgelegt worden sind.
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest
Nummer 4 - Überhol- und Begegnungsverbote, Fahrabstände, Vorfahrt

(4) Abweichend von Regel 14 der Internationalen Regeln dürfen Fahrzeuge innerhalb von Fahrwasserabschnitten im Sinne des Artikels 15 Absatz 2 Satz 1 einem Gegenkommer ausnahmsweise nach Backbord ausweichen. Die Absicht ist dem Gegenkommer anzuzeigen. Dem Gegenkommer kann das Fahrzeug seine Absicht über UKW mitteilen, wenn

1. eine eindeutige Identifikation der Kommunikationsteilnehmer erfolgt,
2. eine eindeutige Absprache über UKW möglich ist,
3. durch die Wahl des UKW-Kanals sichergestellt wird, dass möglichst alle betroffenen Verkehrsteilnehmer die UKW-Absprache mithören können, und
4. die Verkehrslage es erlaubt.

Liegen die Voraussetzungen für die Absprache über UKW nicht vor, so ist dem Gegenkommer die Absicht durch einen langen Ton mit zwei Gruppen von zwei kurzen Tönen anzuzeigen. Der Gegenkommer hat mit dem gleichen Signal zu antworten und das Fahrzeug an dessen Steuerbordseite zu passieren. Die Sätze 2 bis 5 gelten nicht für Fahrzeuge von weniger als 12 m Länge.

12.07.2010 11:27:38 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: 4 - Überhol- und Begegnungsverbote, Fahrabstände, Vorfahrt

(Artikel 16 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 5)

4.1 Fahrwasserabschnitt, in dem das Begegnen und Überholen von Wegerechtschiffen untereinander verboten ist, ist die Ems in den Streckenabschnitten

- Gatjebogen zwischen den Tonnenpaaren 48/Knock 2 und 49 sowie 52 und 53/PS2/Oterdum-Reede,
- Emder Fahrwasser zwischen dem Tonnenpaar 68 und 69 und der Hafeneinfahrt Emden.

4.2 Fahrzeuge über 3 000 tdw und Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter im Sinne des Anhangs 2 der Schifffahrtsordnung Emsmündung befördern, dürfen LPG-Tankschiffen mit mehr als 2 500 m³ Ladevermögen auf der Fahrtstrecke zwischen den Tonnenpaaren 48/Knock 2 und 49 sowie 54 und 55 (Gatjebogen) weder begegnen noch dürfen sie diese überholen; gleiches gilt für LPG-Tankschiffe von mehr als 2 500 m³ Ladevermögen gegenüber den vorgenannten Fahrzeugen.

4.3 Beim Begegnen und Überholen von LPG-Tankschiffen mit mehr als 30 000 m³ Ladevermögen sind zusätzlich nachfolgende Vorschriften zu beachten:

- Zwischen den Tonnenpaaren 46 und 47 sowie 56/Knock 8 und 57/Oterdum-Reede (Gatjebogen) ist ein Begegnungs- und Überholverkehr mit einem LPG-Tankschiff mit mehr als 30 000 m³ Ladevermögen verboten. Tideabhängigen Fahrzeugen ist die Vorfahrt einzuräumen.
- Zwischen den Tonnenpaaren 56/Knock 8 und 57/Oterdum-Reede sowie 68 und 69 ist ein Begegnen von tideabhängig fahrenden Fahrzeugen und Fahrzeugen über 3 000 tdw mit LPG-Tankschiffen über 30 000 m³ Ladevermögen verboten.
- Zwischen dem Tonnenpaar 68 und 69 und der Hafeneinfahrt Emden ist sämtlichen Fahrzeugen ein Begegnungs- und Überholverkehr mit einem LPG-Tankschiff mit mehr als 30 000 m³ Ladevermögen nicht gestattet.

Die hier genannten Begegnungs- und Überholverbote gelten auch für LPG-Tankschiffe mit mehr als 30 000 m³ Ladevermögen gegenüber den dort genannten Fahrzeugen.

4.4 Für den Bereich der Zufahrt zur Hafeneinfahrt Delfzijl bei Oterdum (Zeehavenkanal), der begrenzt wird durch die Tonnen 51/PS1, PS3/BW26 und durch die Tonnen 53/PS2/Oterdum-Reede, PS-O-Reede sowie durch die Molenköpfe des westlichen und östlichen Hafendamms, gelten die nachfolgenden Vorfahrtsregelungen:

4.4.1 Fahrzeuge, die in den Hafen einlaufen, haben Vorfahrt vor den Fahrzeugen, die den Hafen verlassen wollen.

4.4.2 Fahrzeuge, die durch den Gatjebogen fahren, haben Vorfahrt vor den Fahrzeugen, die aus dem unter Nummer 4.4 genannten Gebiet in den Gatjebogen einlaufen wollen.

4.4.3 Fahrzeuge in dem unter Nummer 4.4 genannten Gebiet haben Vorfahrt vor den Fahrzeugen, die aus der Bucht von Watum oder dem Dollart in den Bereich der Zufahrt einlaufen wollen.

4.5 Mit dem Flutstrom oder bei Stromstillstand in den Hafen Emden einlaufende oder den Hafenbereich Emskai anlaufende Fahrzeuge haben Vorfahrt gegenüber Gegenkommern, wenn sie das Fahrwasser queren müssen.

12.07.2010 11:27:38 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 18 - Vorfahrt der Schifffahrt im Fahrwasser

(1) In einem Fahrwasser fahrende Fahrzeuge haben Vorfahrt gegenüber Fahrzeugen, die

1. in das Fahrwasser einlaufen,
2. das Fahrwasser queren,
3. in dem Fahrwasser drehen,
4. ihre Anker- oder Liegeplätze verlassen.

(2) Fahrzeuge die sich in einem Fahrwasser befinden haben Vorfahrt vor Fahrzeugen, die in dieses Fahrwasser aus einem abzweigenden oder einmündenden Fahrwasser einlaufen.

(3) Nähern sich Fahrzeuge einer Engstelle, die nicht mit Sicherheit hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt, oder einer durch das Schifffahrtszeichen A.2 des Abschnitts I des Anhangs 1 gekennzeichneten Stelle des Fahrwassers von beiden Seiten, so hat Vorfahrt im Tidegewässer das mit dem Strom fahrende Fahrzeuge, bei Stromstillstand das Fahrzeug, das vorher gegen den Strom gefahren ist. Das wartepflichtige Fahrzeug muss außerhalb der Engstelle so lange warten, bis das andere Fahrzeug vorbei gefahren ist.

(4) Wer die Vorfahrt zu beachten hat, muss rechtzeitig durch sein Fahrverhalten erkennen lassen, dass er warten wird. Er darf nur weiterfahren, wenn er übersehen kann, dass die Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die zuständige Behörde kann für bestimmte Stellen, innerhalb von Strecken und zwischen bestimmten Fahrzeugen abweichende Vorfahrtsregeln festlegen.
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest
Nummer 4 - Überhol- und Begegnungsverbote, Fahrabstände, Vorfahrt

(6) Segelfahrzeuge haben im Fahrwasser einander ausschließlich nach den Internationalen Regeln auszuweichen, wenn sie dadurch vorfahrtsberechtigte Fahrzeuge nicht gefährden oder behindern.

12.07.2010 11:27:39 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: 4 - Überhol- und Begegnungsverbote, Fahrabstände, Vorfahrt

(Artikel 16 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 5)

4.1 Fahrwasserabschnitt, in dem das Begegnen und Überholen von Wegerechtschiffen untereinander verboten ist, ist die Ems in den Streckenabschnitten

- Gatjebogen zwischen den Tonnenpaaren 48/Knock 2 und 49 sowie 52 und 53/PS2/Oterdum-Reede,
- Emder Fahrwasser zwischen dem Tonnenpaar 68 und 69 und der Hafeneinfahrt Emden.

4.2 Fahrzeuge über 3 000 tdw und Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter im Sinne des Anhangs 2 der Schifffahrtsordnung Emsmündung befördern, dürfen LPG-Tankschiffen mit mehr als 2 500 m³ Ladevermögen auf der Fahrtstrecke zwischen den Tonnenpaaren 48/Knock 2 und 49 sowie 54 und 55 (Gatjebogen) weder begegnen noch dürfen sie diese überholen; gleiches gilt für LPG-Tankschiffe von mehr als 2 500 m³ Ladevermögen gegenüber den vorgenannten Fahrzeugen.

4.3 Beim Begegnen und Überholen von LPG-Tankschiffen mit mehr als 30 000 m³ Ladevermögen sind zusätzlich nachfolgende Vorschriften zu beachten:

- Zwischen den Tonnenpaaren 46 und 47 sowie 56/Knock 8 und 57/Oterdum-Reede (Gatjebogen) ist ein Begegnungs- und Überholverkehr mit einem LPG-Tankschiff mit mehr als 30 000 m³ Ladevermögen verboten. Tideabhängigen Fahrzeugen ist die Vorfahrt einzuräumen.
- Zwischen den Tonnenpaaren 56/Knock 8 und 57/Oterdum-Reede sowie 68 und 69 ist ein Begegnen von tideabhängig fahrenden Fahrzeugen und Fahrzeugen über 3 000 tdw mit LPG-Tankschiffen über 30 000 m³ Ladevermögen verboten.
- Zwischen dem Tonnenpaar 68 und 69 und der Hafeneinfahrt Emden ist sämtlichen Fahrzeugen ein Begegnungs- und Überholverkehr mit einem LPG-Tankschiff mit mehr als 30 000 m³ Ladevermögen nicht gestattet.

Die hier genannten Begegnungs- und Überholverbote gelten auch für LPG-Tankschiffe mit mehr als 30 000 m³ Ladevermögen gegenüber den dort genannten Fahrzeugen.

4.4 Für den Bereich der Zufahrt zur Hafeneinfahrt Delfzijl bei Oterdum (Zeehavenkanal), der begrenzt wird durch die Tonnen 51/PS1, PS3/BW26 und durch die Tonnen 53/PS2/Oterdum-Reede, PS-O-Reede sowie durch die Molenköpfe des westlichen und östlichen Hafendamms, gelten die nachfolgenden Vorfahrtsregelungen:

4.4.1 Fahrzeuge, die in den Hafen einlaufen, haben Vorfahrt vor den Fahrzeugen, die den Hafen verlassen wollen.

4.4.2 Fahrzeuge, die durch den Gatjebogen fahren, haben Vorfahrt vor den Fahrzeugen, die aus dem unter Nummer 4.4 genannten Gebiet in den Gatjebogen einlaufen wollen.

4.4.3 Fahrzeuge in dem unter Nummer 4.4 genannten Gebiet haben Vorfahrt vor den Fahrzeugen, die aus der Bucht von Watum oder dem Dollart in den Bereich der Zufahrt einlaufen wollen.

4.5 Mit dem Flutstrom oder bei Stromstillstand in den Hafen Emden einlaufende oder den Hafenbereich Emskai anlaufende Fahrzeuge haben Vorfahrt gegenüber Gegenkommern, wenn sie das Fahrwasser queren müssen.

12.07.2010 11:27:38 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 19 - Fahrgeschwindigkeit

(1) Jedes Fahrzeug, Wassermotorrad und Segelsurfbrett muss unter Beachtung von Regel 6 der Internationalen Regeln mit einer sicheren Geschwindigkeit fahren. Wird der Verkehr durch Schifffahrtszeichen geregelt, so ist die Geschwindigkeit so einzurichten, dass bei einer kurzfristigen Änderung der optischen oder akustischen Schifffahrtszeichen das Fahrzeug sofort aufgestoppt werden kann.

(2) Vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb darf außerhalb des Fahrwassers in einem Abstand von weniger als 500 m von der jeweiligen Wasserlinie des Ufers eine Höchstgeschwindigkeit durch das Wasser von 8 km (4,3 sm) in der Stunde nicht überschritten werden.

(3) Fahrzeuge haben ihre Geschwindigkeit rechtzeitig so weit zu vermindern, wie es erforderlich ist, um Gefährdungen durch Sog oder Wellenschlag zu vermeiden insbesondere beim Vorbeifahren an manövrierunfähigen und festgekommenen Fahrzeugen sowie an manövrierbehinderten Fahrzeugen im Sinne von Regel 3 Buchstabe g, Fahrzeugen und Gegenständen im Sinne von Regel 24 Buchstabe g der Internationalen Regeln und schwimmenden Anlagen, sowie an Stellen, die durch die Schifffahrtszeichen A.4 des Abschnitts I des Anhangs 1 oder durch die Flagge "A" des Internationalen Signalbuches gekennzeichnet sind.

12.07.2010 11:27:39 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 20 - Schleppen und Schieben

Schlepp- und Schubverbände dürfen nicht mehr Anhänge oder Schubleichter enthalten, als die Schlepper oder Schubschiffe unter Berücksichtigung der Verkehrslage und der Beschaffenheit der Wasserstraße sicher zu führen vermögen.

12.07.2010 11:27:39 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 21 - Fahrbeschränkungen und Fahrverbote

(1) Die Emsmündung darf von den nachstehend aufgeführten Fahrzeugen nur unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen befahren werden:

1. Tankschiffe und Schub- und Schleppverbände, welche

    a. gasförmige Güter nach dem Internationalen Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die Flüssiggas als Massengut befördern (IGC-Code) in seiner jeweils gültigen Fassung, außer Stickstoff und Kältemittel,

    b. flüssige Güter nach dem Internationalen Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die Chemikalien als Massengut befördern (IGC-Code) in seiner jeweils gültigen Fassung, für die nach Kapitel 15 Abschnitt 15.19 des IBC-Codes in vollem Umfang Überfüllsicherungen und Füllstandsalarme vorgeschrieben sind und die daher den Eintrag "15.19" in Spalte "o" der Tabelle in Kapitel 17 des Codes haben, oder

    c. flüssige Güter, die unter Anlage I des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (MARPOL-Übereinkommen) in seiner jeweils gültigen Fassung fallen, als Massengut befördern,

2. leere Tankschiffe und Schub- und Schleppverbände nach dem Löschen der in Nummer 1 Buchstabe b oder c genannten Stoffe - ausgenommen Restmengen, die bei ordnungsgemäßer Funktionsfähigkeit der Löscheinrichtungen nicht mehr gepumpt werden können - sofern der Flammpunkt der letzten Ladung unter 35° C lag und die Tanks nicht gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind,
   Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest
   Nummer 5 - Ständige Sprechfunkverbindung
   Nummer 6 - Abstimmung mit der zuständigen Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde

3. Reaktorschiffe.

(2) Voraussetzungen für das Befahren der Emsmündung sind:

1. Beim Einlaufen in die Emsmündung oder beim Verlassen einer Liegestelle muss eine Sicht von mehr als 1 000 m herrschen;

2. es muss eine ständige Sprechfunkverbindung mit den von der zuständigen Behörde festgelegten Stellen bestehen, die auch dann sichergestellt sein muss, wenn mit anderen Stellen Sprechfunkverkehr aufgenommen wird;

3. es muss ein einwandfrei arbeitendes Radargerät eingeschaltet sein, das bei verminderter Sicht ständig von einer fachkundigen Person zu beobachten ist;

4. die Benutzung von Selbststeueranlagen ist nur unter den von der zuständigen Behörde festgelegten Voraussetzungen zulässig;

5. die Tankdeckel sind geschlossen zu halten.

Nummer 1 gilt nicht für Tankschiffe mit einer Ladefähigkeit bis 2 000 t bei einer Sicht von mehr als 500 m, sofern sie ausschließlich oder nach der letzten Reinigung und Entgasung Erdölprodukte mit einem Flammpunkt von 35° C und darüber befördern und mit einem Kreiselkompass oder einem geprüften und kompensierten Magnetkompass ausgerüstet sind.

(3) Die zuständige Behörde kann für Fahrzeuge im Sinne von Absatz 1 und für leere Tankschiffe einschließlich Schub- und Schleppverbände nach dem Löschen der in Nummer 1 des Anhangs 2 genannten Stoffe weitere schifffahrtspolizeiliche Voraussetzungen für das Befahren der Emsmündung, insbesondere im Hinblick auf die Annahme von Schleppern, festlegen.
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest
Nummer 7 - Fahrbeschränkungen, weitere schifffahrtspolizeiliche Voraussetzungen für LPG-Schiffe

(4) Von der zuständigen Behörde festgelegte Wasserflächen dürfen von bestimmten Fahrzeugen oder Fahrzeuggruppen nur nach vorheriger Meldung bei der zuständigen Behörde nach Maßgabe verkehrslenkender Maßnahmen befahren werden.
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest
Nummer 7 - Fahrbeschränkungen, weitere schifffahrtspolizeiliche Voraussetzungen für LPG-Schiffe

(5) Das Befahren von Wasserflächen innerhalb bestimmter Zeiträume, bei bestimmten Wasserständen oder bei Wetterverhältnissen, die von der zuständigen Behörde festgelegt worden sind, ist verboten. Dies gilt nicht für Fahrzeuggruppen, die von der zuständigen Behörde festgelegt worden sind.
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest
Nummer 7 - Fahrbeschränkungen, weitere schifffahrtspolizeiliche Voraussetzungen für LPG-Schiffe

(6) Die Verkehrszentrale kann in Abstimmung mit den beiden zuständigen Behörden von den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen für das Befahren der Emsmündung im Einzelfall befreien.

12.07.2010 11:27:39 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: 5 - Ständige Sprechfunkverbindung

(Artikel 21 Absatz 2 Nummer 2)

Eine ständige Sprechfunkverbindung mit der Verkehrszentrale Emden muss sichergestellt sein

- Westerems und Randzelgat von Tonne 1 bis Tonne 35 (Kraftwerk)
- Hubertgat von Tonne H1 bis Tonne A17/A1
- Alte Ems von Tonne A17/A1 bis Tonne 35 (Kraftwerk)
  jeweils über "Ems Traffic" auf UKW-Kanal 18
- von Tonne 35 (Kraftwerk) bis Tonne 57/Oterdum-Reede
  über "Ems Traffic" auf UKW-Kanal 20
- von Tonne 57/Oterdum-Reede bis Tonne 77 E-Reede
  über "Ems Traffic" auf UKW-Kanal 21
- von Tonne 77 E-Reede bis Leer oder Papenburg
  über "Ems Traffic" auf UKW-Kanal 15.

12.07.2010 11:27:38 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: 6 - Abstimmung mit der zuständigen Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde

(Artikel 21 Absatz 2)

Zwecks Abstimmung der nach Abschnitt 4 einzuhaltenden Begegnungs- und Überholverbote haben sich die betreffenden Fahrzeuge rechtzeitig vor dem Einfahren in die jeweiligen in Abschnitt 4 genannten Fahrwasserabschnitte über UKW-Kanal 20 oder 21 mit der Verkehrszentrale Emden in Verbindung zu setzen. Den Weisungen der zuständigen Behörde über die Verkehrszentrale Emden ist unmittelbar Folge zu leisten.

12.07.2010 11:27:38 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: 7 - Fahrbeschränkungen, weitere schifffahrtspolizeiliche Voraussetzungen für LPG-Tankschiffe

(Artikel 21 Absatz 3, 4 und 5)

7.1 Das Ruder muss von einem zuverlässigen und geübten Rudergänger bedient werden. Bei Gebrauch einer Selbststeueranlage hat sich dieser Rudergänger in der Nähe des Ruders aufzuhalten.

7.2 Die Revierfahrt darf erst angetreten werden, wenn für Gastanker mit einer Ladung von mehr als 5 000 m³ ein Fahrzeug der Wasserschutzpolizei zur Begleitung auf der Fahrtstrecke zwischen dem Tonnenpaar 44/45 bis Emden und umgekehrt zur Verfügung steht.

7.3 Tankschiffe mit einem Ladevermögen ab 2 500 m³

7.4.1 Die Revierfahrt darf nur angetreten werden, wenn zwei aus der Brücke zu bedienende UKW-Funksprechgeräte, ausgerüstet für die Verbindung mit der Verkehrszentrale Emden und mit anderen Fahrzeugen, betriebsbereit vorhanden sind.

7.3.2 Tankschiffe dürfen nur durch das Westerems-Fahrwasser in die Ems einlaufen und wieder auslaufen.

7.3.3 Innerhalb einer Sicherheitszone von 2 Seemeilen vor und 2 Seemeilen hinter dem Tankschiff dürfen sich weder in gleicher Richtung fahrende Wegerechtsschiffe noch in gleicher Richtung fahrende, mit gefährlichen Gütern als Massengut beladene Fahrzeuge befinden.

7.4 Zusätzlich für Tankschiffe mit einem Ladevermögen über 30 000 m³

7.4.1 Auf der Fahrstrecke zwischen dem Tonnenpaar 56/Knock 8, 57/Oterdum-Reede und der Hafeneinfahrt Emden bzw. umgekehrt ist die Begleitung von mindestens zwei Schleppern von nicht weniger als je 736 kW (1 000 PS) anzunehmen. Die Herstellung der Schleppverbindungen muss jederzeit gewährleistet sein.

7.4.2 Auf der Fahrtstrecke zwischen dem Tonnenpaar 1/2 und der Tonne 30 darf eine Höchstgeschwindigkeit von 14 sm/h und auf der Fahrtstrecke zwischen der Tonne 30 und dem Tonnenpaar 56/Knock, 8, 57/Oterdum-Reede eine Höchstgeschwindigkeit von 12 sm/h nicht überschritten werden.

7.4.3 Bei Windstärken, die ein sicheres Manövrieren nicht zulassen, ist das Befahren der Ems nicht gestattet. Die Beurteilung der Lage erfolgt durch die zuständige Behörde.

7.4.4 Die Ems darf nur befahren werden, wenn an Bord

- zwei Radargeräte,
- ein elektronischer Geschwindigkeitsmesser,
- ein Drehgeschwindigkeitsanzeiger

betriebsbereit vorhanden sind.

7.4.5 In den ersten 3,5 Stunden der Flutphase ist das Einlaufen in den Hafen Emden nicht gestattet. Danach ist bis etwa 4 Stunden nach Hochwasser über die Verkehrszentrale Emden eine Abstimmung mit ein- und auslaufenden tideabhängig fahrenden Fahrzeugen und Fahrzeugen ab 3 000 tdw notwendig.

7.4.6 Die unter Nummer 7.3 und 7.4 genannten Regelungen gelten nicht für leere, nicht entgaste Tankschiffe und für leere, gasfreie Tankschiffe.

7.5 Tankschiffe mit mehr als 30 000 m³ Ladung an Bord

7.5.1 Ein von See kommendes Tankschiff muss mindestens eine Stunde vor dem Hochwasser in Emden das Tonnenpaar 56/Knock 8 und 57/Oterdum-Reede passiert haben.

7.5.2 Der größte Tiefgang darf 10,22 m (33° 06") nicht überschreiten.

7.5.3 Die nach Nummer 7.4.1 geforderten Schlepper sind für die Fahrtstrecke zwischen der Tonne 30 und der Hafeneinfahrt Emden und umgekehrt anzunehmen.

12.07.2010 11:27:38 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 21a - Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge

Die zuständige Behörde kann für das Befahren der Emsmündung mit Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen schifffahrtspolizeiliche Voraussetzungen festlegen.
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest
Nummer 8 - Schifffahrtspolizeiliche Voraussetzungen für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge

12.07.2010 11:27:39 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: 8 - Schifffahrtspolizeiliche Voraussetzungen für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge

(Artikel 21a)

(Keine Regelungen)

12.07.2010 11:27:38 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 22 - Wasserskilaufen, Wassermotorradfahren und Segelsurfen

(1) Im Fahrwasser ist das Wasserskilaufen und das Fahren mit Wassermotorrädern mit Ausnahme auf den mit Sichtzeichen C.2 oder C.5 des Abschnitts I des Anhangs 1 gekennzeichneten oder von der zuständigen Behörde festgelegten Wasserflächen verboten. Außerhalb des Fahrwassers ist das Wasserskilaufen und das Wassermotorradfahren mit Ausnahme auf den von der zuständigen Behörde festgelegten Wasserflächen erlaubt.
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest
Nummer 9 - Wasserskilaufen, Wassermotorradfahren und Segelsurfen

(2) Die Wasserskiläufer und ihre Zugboote sowie die Wassermotorradfahrer haben allen anderen Fahrzeugen auszuweichen. Bei der Begegnung mit Fahrzeugen haben die Wasserskiläufer sich im Kielwasser ihrer Zugboote zu halten.

(3) Das Fahren mit einem Segelsurfbrett ist verboten

1. im Fahrwasser mit Ausnahme der von der zuständigen Behörde festgelegten Fahrwasser,

2. außerhalb des Fahrwassers auf den von der zuständigen Behörde festgelegten Wasserflächen.

Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest
Nummer 9 - Wasserskilaufen, Wassermotorradfahren und Segelsurfen

(4) Auf den freien Wasserflächen darf bei Nacht, bei verminderter Sicht und während den von der zuständigen Behörde festgelegten Zeiten nicht Wasserski gelaufen oder mit einem Wassermotorrad oder mit einem Segelsurfbrett gefahren werden.
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest
Nummer 9 - Wasserskilaufen, Wassermotorradfahren und Segelsurfen

12.07.2010 11:27:39 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: 9 - Wasserskilaufen, Wassermotorradfahren und Segelsurfen

(Artikel 22 Absatz 1, 3 und 4)

9.1 Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers, auf denen das Wasserskilaufen verboten ist, sind:

9.1.1 Die vorstehend unter Abschnitt 1 bis 3 bezeichneten Reeden und Liegestellen, sobald diese belegt sind,

9.1.2 Der Bereich der Seeschifffahrtsstraße Ems von der Verbindungslinie der Tonne 58 und der Tonne 59 bis zur Ostmole der Hafeneinfahrt nach Emden.

9.1.3 Die außerhalb der Backbordseite des Fahrwassers gelegene Wasserfläche von der Petkumer Muhde (km 34,8) bis zur Brücke Leerort, mit Ausnahme der markierten Wasserfläche im Bereich von km 19,25 bis km 20,5.

9.1.4 Die außerhalb der Steuerbordseite des Fahrwassers der Ems gelegene Wasserfläche von Pogum bis zum Großsoltborger Siel (km 17,92) sowie vom Bingumer Sand (km 16,53) bis zur Brücke Leerort.

9.1.5 Die gesamte Emsstrecke von der Brücke Leerort bis Papenburg.

9.1.6 Die Leda von der Emsmündung in die Ems bis zur Seeschleuse Leer.

9.2 Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers, auf denen das Segelsurfen verboten ist, sind:

9.2.1 Der Bereich der Seeschifffahrtsstraße Ems von der Verbindungslinie der Tonne 58 und der Tonne 59 bis zur Ostmole der Hafeneinfahrt nach Emden.

9.2.2 Die außerhalb der Backbordseite des Fahrwassers der Ems gelegene Wasserfläche von der Petkumer Muhde (km 34,8) bis zur Brücke Leerort.

9.2.3 Die außerhalb der Steuerbordseite des Fahrwassers der Ems gelegene Wasserfläche von Pogum bis zum Großsoltborger Siel (km 17,92) sowie vom Bingumer Sand (km 16,53) bis zur Brücke Leerort.

9.2.4 Die gesamte Emsstrecke von der Brücke Leerort bis Papenburg.

9.2.5 Die Leda von der Emsmündung in die Ems bis zur Seeschleuse Leer.

9.3 Wasserfläche außerhalb des Fahrwassers, auf der zu bestimmten Zeiten nicht Wasserski gelaufen und mit einem Segelsurfbrett gefahren werden darf, ist

9.3.1 Die außerhalb der Backbordseite des Fahrwassers der Ems gelegene Wasserfläche von der Thedingaer Außenmuhde (km 22,4) bis zur Heisfelder Sielmuhde (km 19,4) in der Zeit vom 16. August bis 31. Mai.

12.07.2010 11:27:37 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Regeln für das Stillliegen

Artikel 23 Ankern

Artikel 24 Anlegen und Festmachen

Artikel 25 Umschlag

Artikel 26 Ankern, Anlegen, Festmachen und Vorbeifahren von und an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern

12.07.2010 11:27:40 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 23 - Ankern

(1) Das Ankern ist im Fahrwasser mit Ausnahme auf den Reeden und den von der zuständigen Behörde festgelegten Wasserflächen verboten. Dies gilt nicht für manövrierbehinderte Fahrzeuge nach Regel 3 Buchstabe g Ziffern i und ii der Internationalen Regeln.

Außerhalb des Fahrwassers ist das Ankern auf folgenden Wasserflächen verboten:

1. an engen Stellen und in unübersichtlichen Krümmungen,
2. in einem Umkreis von 300 m von manövrierbehinderten Fahrzeugen, Wracks und sonstigen Schifffahrtshindernissen und Leitungstrassen sowie von Stellen, die durch die Schifffahrtszeichen E.5 des Abschnitts I des Anhangs 1 gekennzeichnet sind,
3. an Stellen und innerhalb von Wasserflächen, die von der zuständigen Behörde festgelegt worden sind,
4. vor Hafeneinfahrten, Anlegestellen und Sielen.

(2) Das Schleppen des Ankers ist verboten. Im Bereich der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Wasserfläche ist auch der Gebrauch des Ankers zu Manövrierzwecken verboten.

(3) Auf Reeden dürfen nur die Fahrzeuge ankern, denen nach der Zweckbestimmung der Reede das Liegen dort gestattet ist. Die Voraussetzungen werden von der zuständigen Behörde festgelegt.

(4) Auf einem in der Nähe des Fahrwassers oder auf einer Reede vor Anker liegenden Fahrzeug oder Fahrzeug und Gegenstand im Sinne von Regel 24 Buchstabe g der Internationalen Regeln sowie auf Fahrzeugen, für die nach Absatz 4 das Ankerverbot nicht gilt, muss ständig Ankerwache gegangen werden. Das gilt nicht für Fahrzeuge von weniger als 12 m Länge auf den nach Artikel 6 Absatz 3 festgelegten Wasserflächen.
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest
Nummer 1 - Reeden

12.07.2010 11:27:40 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: 1 - Reeden

(Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 23 Absatz 4)

1.1 Borkum-Reede

Begrenzung:
Die Verbindungslinie der Tonnen Borkum-Reede 1, Borkum-Reede 3, 19/Borkum-Reede und 21/Borkum-Reede.

1.2 Dukegat-Reede

Begrenzung:
Die Verbindungslinie der Tonnen Dukegat-Reede 2, Dukegat-Reede 4, A16/Dukegat-Reede und A14/Dukegat-Reede.

1.3 Reede Alte Ems

Begrenzung:
Die Verbindungslinie der Tonnen Alte Ems-Reede 2, P-Reede 2, A10/P-Reede und A8/Alte Ems-Reede.

1.4 Reede von Oterdum

Begrenzung:
Die Verbindungslinie der Tonnen PS-O Reede, 53/PS2/Oterdum-Reede, 57/Oterdum-Reede und BW-O Reede.

1.5 Emden-Reede

Begrenzung:
Die Verbindungslinie der Tonnen 75/E-Reede, 77/E-Reede, Emden-Reede 1 und Emden-Reede 3.

Voraussetzungen für die Benutzung der Reede:
Die Reede können Fahrzeuge bis zu einer Länge von 100 m benutzen. Nach dem Ankern ist der Verkehrszentrale Emden ("Ems Traffic" über UKW-Kanal 21) die eingenommene Ankerposition mitzuteilen.

12.07.2010 11:27:38 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 24 - Anlegen und Festmachen

(1) Die Schifffahrt darf durch das Anlegen und Festmachen nicht beeinträchtigt werden. Hat ein Fahrzeug mit dem Manöver des Anlegens begonnen, hat die übrige Schifffahrt diesen Umstand zu berücksichtigen und mit der gebotenen Vorsicht zu navigieren.

(2) Das Anlegen und Festmachen ist verboten:

1. an Pegeln, festen und schwimmenden Schifffahrtszeichen,
2. an Stellen, an denen das Ankern nach Artikel 23 Absatz 1 Nummer 1 und 4 verboten ist,
3. an Stellen, die von der zuständigen Behörde festgelegt worden sind.

12.07.2010 11:27:40 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 25 - Umschlag

(1) Außerhalb der Häfen und Umschlagstellen ist der Umschlag einschließlich des Bunkerns nur auf den von der zuständigen Behörde hierfür festgelegten Reeden und Liegestellen und nur unter Einhaltung der festgelegten Voraussetzungen gestattet. Der Umschlag bestimmter gefährlicher Güter ist der zuständigen Behörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(2) Während des Umschlags darf an einem Fahrzeug, das bestimmte gefährliche Güter befördert, auf jeder Seite jeweils nur ein am Umschlag beteiligtes Fahrzeug längsseits liegen.

(3) Am Umschlag nicht beteiligte Fahrzeuge haben von den am Umschlag beteiligten Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern, einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu halten, andernfalls den Anker- oder Liegeplatz zu räumen.

(4) Nach Beendigung des Umschlags hat das Fahrzeug die Reede oder Liegestelle unverzüglich zu verlassen.

(5) Unberührt bleiben alle sonstigen Vorschriften, die den Umgang mit gefährlichen Gütern betreffen.

12.07.2010 11:27:40 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 26 - Ankern, Anlegen, Festmachen und Vorbeifahren von und an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern

(1) Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, dürfen nur auf den von der zuständigen Behörde festgelegten Reeden und Liegestellen und nur unter Einhaltung der festgelegten Voraussetzungen ankern oder festmachen.
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest
Nummer 2 - Reeden, Liege- und Umschlagstellen für Fahrzeuge mit bestimmten gefährlichen Gütern

(2) Liegen mehrere Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, im Bereich der Reede oder Liegestelle gleichzeitig, so haben sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten.

(3) Von Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern, haben andere Fahrzeuge unter besonderer Berücksichtigung des Funkenflugs einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten, ausgenommen Schlepper, Versorgungs- und Tankreinigungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge, die am Umschlag beteiligt sind. Diese Fahrzeuge dürfen in den Bereich der Reede oder Liegestelle nur einlaufen, wenn Schornsteine und Auspuffleitungen mit Vorrichtungen versehen sind, die den Funkenflug verhindern.

(4) An festgemachten Tankschiffen, die nach dem Löschen bestimmter gefährlicher Güter nicht gereinigt oder entgast worden sind, dürfen beim Füllen der Tanks mit Ballastwasser keine Fahrzeuge und beim Reinigen und Entgasen nur die dafür erforderlichen Tankreinigungsschiffe längsseits liegen.

(5) Festgemachte Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, sowie Fahrzeuge, die in deren Nähe liegen, müssen jederzeit sofort verholen können.

22.07.2010 10:47:59 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: 2 - Reeden, Liege- und Umschlagstellen für Fahrzeuge mit bestimmten gefährlichen Gütern

(Artikel 26 Absatz 1)

2.1 Reeden, Liege- und Umschlagstellen ausgenommen für Fahrzeuge mit Explosivstoffen der Unterklassen 1.3 und 1.4 des IMDG-Codes

2.1.1 Tanker-Reede Alte Ems

Begrenzung:
Die Verbindungslinien der Tonnen Tanker-Reede 2, Dukegat-Reede 2, A14/Dukegat-Reede und A12/t-Reede.

Voraussetzungen für die Benutzung der Reede:
Die Reede ist für Fahrzeuge bestimmt, die Stoffe der Klasse 3 (Entzündbare Flüssigkeiten) des IMDG-Codes befördern oder gelöscht haben. Nach dem Ankern ist der Verkehrszentrale Emden ("Ems Traffic" über UKW-Kanal 18) die eingenommene Ankerposition mitzuteilen.

Andere Fahrzeuge können diese Reede nach vorheriger Genehmigung der Verkehrszentrale Emden ("Ems Traffic" über UKW-Kanal 18) mitzubenutzen.

2.1.2 Gastanker-Reede

Begrenzung:
Die Verbindungslinie folgender Punkte:

a. 53° 24,87' N 006° 56,41' E

b. 53° 25,16' N 006° 57,11' E

c. 53° 24,49' N 006° 57,42' E

d. 53° 24,34' N 006° 56,97' E

Voraussetzungen für die Benutzung der Reede:
Die Reede ist für Fahrzeuge bis zu einer Länge von 230 m und einem Tiefgang bis 7 m bestimmt, die Stoffe der Klasse 2 (Gase) des IMDG-Codes befördern oder gelöscht haben. Nach dem Ankern ist der Verkehrszentrale Emden ("Ems Traffic" über UKW-Kanal 20) die eingenommene Ankerposition mitzuteilen.

Anderen Fahrzeugen ist die Benutzung nur nach vorheriger Genehmigung der Verkehrszentrale Emden ("Ems Traffic" über UKW-Kanal 20) gestattet.

2.2 Liege- und Umschlagstelle für Fahrzeuge mit Explosivstoffen der Unterklassen 1.3 und 1.4 des IMDG-Codes

2.2.1 Liege- und Umschlagstelle Alte Ems

Begrenzung:
DieVerbindungslinie der Tonnen P-Reede 2, Tanker-Reede 2, A10/P-Reede und A12/T-Reede.

12.07.2010 11:27:38 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Sonstige Vorschriften

Artikel 27 Verhalten bei Schiffsunfällen und bei Verlust von Gegenständen

Artikel 28 Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen

Artikel 29 Schifffahrtspolizeiliche Meldungen

Artikel 30 Befreiung für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

12.07.2010 11:27:39 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 27 - Verhalten bei Schiffsunfällen und bei Verlust von Gegenständen

(1) Bei Gefahr des Sinkens ist das Fahrzeug möglichst so weit aus dem Fahrwasser zu schaffen, dass die Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird. Nach einem Zusammenstoß ist hierzu auch der Führer eines beteiligten schwimmfähig gebliebenen Fahrzeugs verpflichtet.

(2) Wird der für die Schifffahrt erforderliche Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch in der Wasserstraße hilflos treibende, festgekommene, gestrandete oder gesunkene Fahrzeuge, schwimmende Anlagen sowie Fahrzeuge oder Gegenstände im Sinne von Regel 24 Buchstabe g der Internationalen Regeln oder durch andere treibende oder auf Grund geratene Gegenstände beeinträchtigt, so ist die Verkehrszentrale an der Knock unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Platz eines gesunkenen Fahrzeugs ist vom Fahrzeugführer unverzüglich behelfsmäßig zu bezeichnen. Nach einem Zusammenstoß ist hierzu auch der Führer eines beteiligten schwimmfähig gebliebenen Fahrzeugs verpflichtet. Er darf die Fahrt erst mit Zustimmung der nach Artikel 34 Absatz 2 Ems-Dollart-Vertrag zuständigen Behörden fortsetzen.

(4) Bei Bränden und sonstigen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdenden Vorkommnissen auf Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen sowie auf Fahrzeugen und Gegenständen im Sinne von Regel 24 Buchstabe g der Internationalen Regeln ist die Revierzentrale an der Knock unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(5) Auf Fahrzeugen, die das Bleib-weg-Signal nach Artikel 13 Absatz 2 wahrnehmen, sind unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr der drohenden Gefahr zu ergreifen, insbesondere sind

1. alle nach außen führenden und nicht zur Aufrechterhaltung des Schiffsbetriebes erforderlichen Öffnungen zu schließen,
2. alle nicht zur Gewährleistung der Sicherheit von Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Hilfsmaschinen abzustellen,
3. nicht geschützte offene Feuer zu löschen, insbesondere das Rauchen einzustellen, sowie
4. Geräte mit glühenden oder Funken gebenden Teilen stillzulegen.

29.09.2010 17:05:29 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 28 - Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen

(1) Eine schifffahrtspolizeiliche Genehmigung der nach Artikel 34 Absatz 2 Ems-Dollart-Vertrag zuständigen Behörde ist erforderlich für

1. den Verkehr von außergewöhnlich großen Fahrzeugen, die die von der zuständigen Behörde nach Länge, Breite und Tiefgang festgelegten Abmessungen überschreiten,
   Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest
   Nummer 10 - Außergewöhnlich große Fahrzeuge

1. a. den Verkehr von Luftkissen- und Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen sowie Tragflächen- und Bodeneffektfahrzeugen und Katamaranen mit Ausnahme von Sportfahrzeugen, Fahrzeugen der Bundeswher und der Such- und Rettungsorganisationen,

2. den Verkehr von Schub- und Schleppverbänden, die die Schifffahrt außergewöhnlich behindern können oder besondere Rücksicht durch die Schifffahrt bedürfen, das Schleppen schwimmender Anlagen sowie das Schleppen von Fahrzeugen und Gegenständen im Sinne von Regel 24 Buchstabe g der Internationalen Regeln,

3. die Bergung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Gegenständen, soweit dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden kann und nicht durch die nach Artikel 34 Absatz 2 Ems-Dollart-Vertrag zuständige Behörde die Bergung angeordnet worden ist,

4. die Erprobung und die Prüfung der Zugkraft von Fahrzeugen sowie Standproben, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können,

5. Parasailing,

6. wassersportliche Veranstaltungen auf dem Wasser,

7. sonstige Veranstaltungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

(2) Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

29.09.2010 17:05:29 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: 10 - Außergewöhnlich große Fahrzeuge

(Artikel 28 Absatz 1 Nummer 1)

Fahrzeuge, die folgende Schiffslängen, Schiffsbreiten oder Tiefgänge überschreiten (die angegebenen Tiefgänge gelten unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Sollwassertiefen vorhanden sind und ein mindestens mittleres Auflaufen der Tide zu erwarten ist):

10.1 Ems

10.1.1 Fahrtstrecke See-Randzelgat (Borkum-Reede)

a. Tiefgang (tideunabhängig) 10,67 m (35' 00'')

b. Schiffslänge 260 m

c. Schiffsbreite 40 m

10.1.2 Fahrtstrecke Randzelgat (Borkum-Reede) bis Emden

a. Tiefgang
Bei Tidefahrt emsaufwärts 10,67 m (35' 00'')
Bei Tidefahrt emsabwärts 10,36 m (34' 00'')

b. Schiffslänge 260 m

c. Schiffsbreite 40 m

10.1.3 Fahrtstrecke Emden bis Leerort (Ledamündung)

a. Tiefgang
Bei Tidefahrt emsaufwärts 5,90 m (19' 04'')
Bei Tidefahrt emsabwärts 5,50 m (18' 00'')

b. Schiffslänge 160 m

c. Schiffsbreite 21 m

10.1.4 Fahrtstrecke Leerort bis Papenburg

a. Tiefgang
Bei Tidefahrt emsaufwärts 5,90 m (19' 04'')
Bei Tidefahrt emsabwärts 5,50 m (18' 00'')

b. Schiffslänge 120 m

c. Schiffsbreite 18 m

10.2 Leda

10.2.1 Fahrtstrecke Leerort bis Hafeneinfahrt Leer

a. Tiefgang
Bei Tidefahrt ledaaufwärts 5,70 m (18' 08'')
Bei Tidefahrt ledaabwärts 5,50 m (18' 00'')

b. Schiffslänge 120 m

c. Schiffsbreite 18 m

12.07.2010 11:27:38 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 29 - Schifffahrtspolizeiliche Meldungen

Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest
Nummer 11 - Schifffahrtspolizeiliche Meldungen

(1) Fahrzeuge und Schub- und Schleppverbände, die die von der zuständigen Behörde festgelegten Abmessungen und Größen überschreiten, sind

1. rechtzeitig vor dem Befahren der Emsmündung unter Angabe des Namens, der Position, der Abmessungen und des Bestimmungshafens sowie

2. bei den festgelegten Positionen unter Angabe des Namens, der Position, Geschwindigkeit und Passierzeit

zu melden. Die nach Satz 1 vorgeschriebene Meldung ist auch bei Unterbrechung und bei Fortsetzung der Fahrt abzugeben.

(2) Fahrzeuge im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 müssen 24 Stunden vor dem Befahren der Emsmündung, spätestens jedoch beim Auslaufen aus dem letzten Abgangshafen, gemeldet werden. Im übrigen haben sich diese Fahrzeuge entsprechend Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 zu melden.

(3) Die Meldung nach Absatz 2 Satz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Rufzeichen des Fahrzeugs,

2. voraussichtliche Ankunft bei der ersten festgelegten Meldeposition, Tagesangabe zweistellig, Ortszeit vierstellig,

3. Nationalität des Fahrzeugs,

4. Länge und Tiefgang des Fahrzeugs,

5. Abgangs- und Bestimmungshafen,

6. Ladungsarten und Angabe der bestimmten gefährlichen Güter sowie der jeweiligen Menge,

7. bei der Beförderung von Chemikalien oder verflüssigten Gasen jeweils als Massengut die Angabe, ob das Fahrzeug ein Eignungszeugnis nach dem IMO-Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut oder ob es ein Eignungszeugnis nach dem IMO-Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut besitzt,

8. Erklärung, ob Mängel an Schiff oder Ladung vorliegen,

9. Reeder oder dessen Bevollmächtigte.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Meldungen sind vom Fahrzeugführer, vom Reeder oder deren Bevollmächtigten an die zuständige Behörde zu richten. Die Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 sind schriftlich abzugeben.

(5) Der Führer eines mit einer UKW-Sprechfunkanlage ausgerüsteten Fahrzeugs ist verpflichtet, bei der Befolgung der Vorschriften über das Verhalten im Verkehr die von der Verkehrszentrale aus in deutscher, auf Anforderung in niederländischer oder englischer Sprache gegebenen Verkehrsinformationen sowie Hinweise und Warnungen abzuhören und unverzüglich entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Verkehrssituation zu berücksichtigen. Auf Anforderung der Verkehrszentrale hat sich der Fahrzeugführer bei ihr zu melden und an der Kommunikation mit der Vekehrszentrale teizunehmen.

29.09.2010 17:05:29 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: 11 - Schifffahrtspolizeiliche Meldungen

(Artikel 29)

11.1 Fahrzeuge im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 der Schifffahrtsordnung Emsmündnung sind Fahrzeuge einschließlich Schub- und Schleppverbände, die eine Länge von 40 m überschreiten.

11.2 Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 29 Absatz 4 der Schifffahrtsordnung Emsmündung,

11.2.1 an welche die schriftliche Meldung der Angaben nach Artikel 29 Absatz 2 und 4 der Schifffahrtsordnung Emsmündung 24 Stunden vor dem Befahren der Ems, spätestens nach dem Auslaufen aus dem letzten Abgangshafen, zu richten ist, ist die Verkehrszentrale Emden (Telefax: 04921 802387, Fernschreiber 27 939 wsa emd),

11.2.2 an welche die Meldung der Angaben nach Artikel 29 Absatz 1 Nummer 1 der Schifffahrtsordnung Emsmündung rechtzeitig vor dem Befahren der Ems zu richten ist, ist die Verkehrszentrale Emden,

einlaufend über "Ems Traffic" auf UKW-Kanal 18,
auslaufend über "Ems Traffic" auf dem jeweils örtlich vorgeschriebenen UKW-Kanal,

11.2.3 an welche die Meldung der Angaben nach Artikel 29 Absatz 1 Nummer 2 der Schifffahrtsordnung Emsmündung beim Passieren folgender Positionen zu richten ist, ist die Verkehrszentrale Emden bei

- Tonne 77 E-Reede
  über "Ems Traffic" auf UKW-Kanal 15,
- Papenburg
  über "Ems Traffic" auf UKW-Kanal 15.

11.2.4 Die Meldung nach Artikel 29 Absatz 1 Nummer 2 Schifffahrtsordnung Emsmündung ist auch beim Ein- und Auslaufen aus den Häfen und Schleusen an der Ems sowie beim Anlaufen und Verlassen der Reeden, Liege- und Umschlagstellen an die Verkehrszentrale Emden über die in Abschnitt 5 vorgeschriebenen UKW-Kanäle zu richten.

11.2.5 Während der Revierfahrt müssen die Fahrzeuge

- von Westerems/Tonne 1
  Hubertgat/Tonne H1
  Tonne Riffgat
  Tonne Osterems
  bis Tonne 35 (Kraftwerk) auf UKW-Kanal 18
- von Tonne 35 (Kraftwerk)
  bis Tonne 57/Oterdum-Reede auf UKW-Kanal 20
- von Tonne 57/Oterdum-Reede
  bis Tonne 77 E-Reede auf UKW-Kanal 21
- von Tonne 77 E-Reede bis Papenburg auf UKW-Kanal 15

ständig ansprechbar sein.

12.07.2010 11:27:37 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Artikel 30 - Befreiung für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

Von den Vorschriften dieser Schifffahrtsordnung sind Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

12.07.2010 11:27:39 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Anlagen

Anhang 1
Schifffahrtszeichen und Sichtzeichen der Fahrzeuge

Anlage B
Vorschriften, Verkehrsregeln und Maßnahmen gemäß Artikel 2 des Abkommens

08.07.2010 16:51:31 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Anhang 1 - Schifffahrtszeichen und Sichtzeichen der Fahrzeuge

Abschnitt I
Schifffahrtszeichen

Abschnitt II
Sichtzeichen der Fahrzeuge

08.07.2010 16:51:33 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Abschnitt I - Schifffahrtszeichen

A - Verbotszeichen

B - Gebotszeichen

C - Warnzeichen und Hinweiszeichen

D - Zusatzzeichen

E - Bezeichnung des Fahrwassers

08.07.2010 16:51:33 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: A - Verbotszeichen

A.1 **Überholverbot**

a. für alle Fahrzeuge

b. für Schleppverbände

A.2 **Begegnungsverbot an Engstellen**

Engstellen, in denen das Begegnen verboten und die Vorfahrt gemäß Artikel 18 Abs. 3 zu beachten ist.

A.3 **Geschwindigkeitsbeschränkung**

Verbot, die angegebene Geschwindigkeit in der nachfolgenden Strecke zu überschreiten. (Beispiel: 12 km/h).

A.4 **Vermeidung einer Gefährdung durch Sog oder Wellenschlag**

Verbot, in der nachfolgenden Strecke oder an der Stelle so schnell zu fahren, dass Gefährdungen durch Sog oder Wellenschlag eintreten.

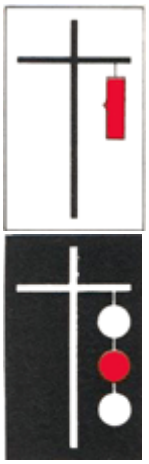

A.5 **Ankerverbot**

Verbot, in einem Abstand von weniger als 300 m beiderseits der Linie zu ankern, die die Tafeln verbindet, und Anker, Trossen oder Ketten schleifen zu lassen.

A.6 **Festmacheverbot**

Verbot, in der nachfolgenden Strecke an dem Ufer festzumachen, an dem die Tafel aufgestellt ist.

A.7 **Liegeverbot**

Verbot, in der nachfolgenden Strecke auf der Seite der Wasserstraße liegen zu bleiben (Ankern oder Festmachen), auf der das Zeichen steht.

08.07.2010 16:51:33 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: B - Gebotszeichen

B.1 **Einhalten eines Fahrabstandes**

Gebot, in der nachfolgenden Strecke einen Mindestabstand von dem Aufstellungsort des Zeichens einzuhalten, auf dem die Tafel aufgestellt ist.
(Beispiel: 40 m)

B.2 **Einhalten einer Fahrtrichtung**

Gebot, die durch den Pfeil angezeigte Richtung einzuschlagen.

B.3 **Abgabe von Schallsignalen**

au fgehoben

B.4 **Sperrung der gesamten Wasserstraße oder einer Teilstrecke**

Gebot, wegen Sperrung der Wasserstraße oder einer Teilstrecke vor dem Sichtzeichen anzuhalten.

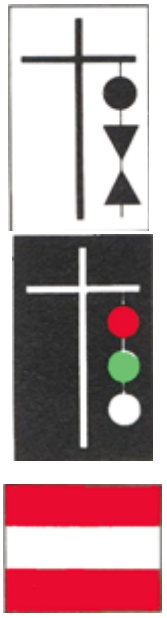

08.07.2010 16:51:33 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: C - Warnzeichen und Hinweiszeichen

C.1 **Ende einer Gebots- oder Verbotsstrecke in einer Richtung**

C.2 **Wasserskilaufen**

Wasserflächen im Fahrwasser, auf denen Wasserskilaufen gemäß Artikel 22 Abs. 1 erlaubt ist.

C.3 **Außergewöhnliche Schifffahrtsbehinderung**

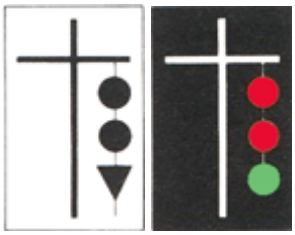

C.4 **Sperrung der Wasserstraße**

zwei Gruppen von drei langen Tönen

C.5 **Wassermotorradfahren**

Wasserflächen im Fahrwasser, auf denen das Fahren mit Wassermotorrädern erlaubt ist

08.07.2010 16:51:33 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: D - Zusatzzeichen

D.1 **für Entfernungsangaben**

rechteckige weiße Tafel über dem zu ergänzenden Schifffahrtszeichen mit der Angabe der Entfernung, in der dieses, von seinem Standort aus gemessen, Geltung hat

D.2 **für Streckenangaben**

dreieckige weiße Tafel neben dem zu ergänzenden Schifffahrtszeichen, deren Dreieckspitze in Richtung der Strecke weist, in der das Schifffahrtszeichen gültig ist, gegebenenfalls mit der Angabe der Länge der Strecke im Dreieck

D.3 **für zusätzliche Erklärungen oder Hinweise**

rechteckige weiße Tafel unter dem zu ergänzenden Schifffahrtszeichen mit den erforderlichen Ergänzungen oder Hinweisen

08.07.2010 16:51:33 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: E - Bezeichnung des Fahrwassers

E.1 **Allgemeines**

G rundsätze

Die hiernach dargestellten Bezeichnungen des Fahrwassers entsprechen dem internationalen maritimen Betonnungssystem der IALA für die Region A.

Das System wird angewendet für alle festen und schwimmenden Schifffahrtszeichen (mit Ausnahme von Leuchttürmen, Leitfeuern, Richtfeuern, Feuerschiffen und Großtonnen) zur Bezeichnung von den Fahrwasserseiten, Gefahrenstellen, besonderen Gebieten und Stellen und neuen Gefahrenstellen.

Es werden folgende Kennungen der Feuer verwendet:

- Funkelfeuer (Fkl.):
  Dauernde Funkel; 50 - 60 Lichterscheinungen in der Minute
- Schnelles Funkelfeuer (SFkl.):
  Dauernde schnelle Funkel; 100 - 120 Lichterscheinungen in der Minute
- Blink (Blk.):
  Lichterscheinungen von länger als 2 Sekunden
- Blitzfeuer (Blz.):
  Lichterscheinung ist von kürzerer Dauer als die Unterbrechung
- Gleichtaktfeuer (Glt.):
  Lichterscheinung hat die gleiche Dauer wie die Unterbrechung
- Unterbrochenes Feuer (Ubr.):
  Lichterscheinung ist von längerer Dauer als die Unterbrechung

Daneben werden Gruppen von Feuern verwendet, wie z.B. Fkl. (6) + Blk., was einer Gruppe von 6 dauernden Funkeln und einem Blink entspricht.

E.2 **Bezeichnung der Fahrwasserseiten**
(Laterale Zeichen)

E.2.1 **Steuerbordseite des Fahrwassers**

Farbe:
grün

Form:
Spitztonne, Leuchttonne, Stange (gegebenenfalls ohne Farbe) oder Pricke mit niedergebundenen Zweigen (ohne Farbe)

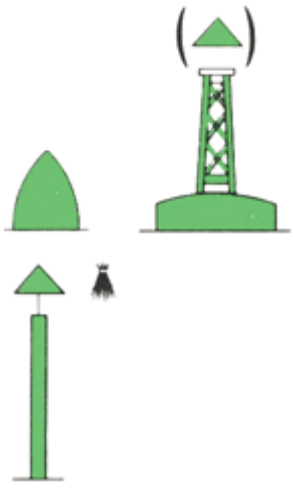

Beschriftung (wenn vorhanden):
fortlaufende ungerade Nummern - von See beginnend -, gegebenenfalls mit einem angehängten kleinen Buchstaben, gegebenenfalls in Verbindung mit dem (auch abgekürzten) Namen des Fahrwassers

Toppzeichen (wenn vorhanden):
grüner Kegel, Spitze oben, oder Besen abwärts

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe:
grün

Kennung:
beliebig, außer den Kennungen nach E.2.3

E.2.2 **Backbordseite des Fahrwassers**

Farbe:
rot

Form:
Stumpftonne, Leuchttonne, Spierentonne, Stange (gegebenenfalls ohne Farbe) oder Pricke (ohne Farbe)

Beschriftung (wenn vorhanden):
fortlaufende gerade Nummern - von See beginnend -, gegebenenfalls mit einem angehängten kleinen Buchstaben, gegebenenfalls in Verbindung mit dem (auch abgekürzten) Namen des Fahrwassers

Toppzeichen (wenn vorhanden):
roter Zylinder oder Besen aufwärts

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe:
rot

Kennung:
beliebig, außer den Kennungen nach E.2.3

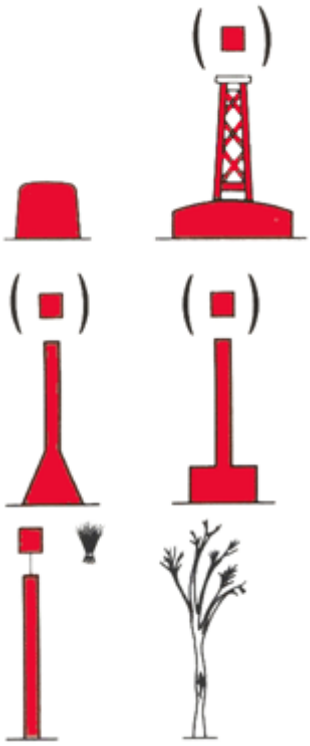

E.2.3 **Bezeichnung von abzweigenden oder einmündenden Fahrwassern**

E.2.3.1 **Bezeichnung mit lateralen Zeichen**

a. Steuerbordseite des durchgehenden Fahrwassers/Backbordseite des abzweigenden oder einmündenden Fahrwassers

   Farbe:
   grün mit einem waagerechten roten Band

   Form:
   Spitztonne, Leuchttonne oder Stange

   Beschriftung (wenn vorhanden):
   Unter der fortlaufenden ungeraden Nummer der Lateralbezeichnung des durchgehenden Fahrwassers, durch waagerechten Strich getrennt, der Name - gegebenenfalls abgekürzt - und die erste Nummer des abzweigenden oder die letzte Nummer des einmündenden Fahrwassers

   Toppzeichen:
   grüner Kegel, Spitze oben oder Besen abwärts

   Feuer (wenn vorhanden):

   Farbe:
   grün

   Kennung:
   Blz. (2 + 1)

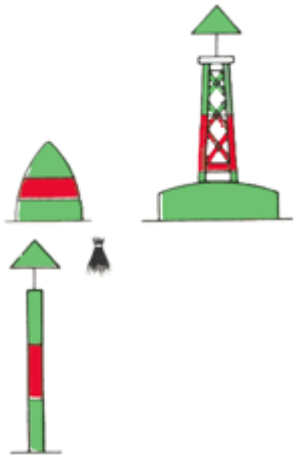

b. Backbordseite des durchgehenden Fahrwassers/Steuerbordseite des abzweigenden oder einmündenden Fahrwassers

   Farbe:
   rot mit einem waagerechten grünen Band

   Form:
   Stumpftonne, Leuchttonne, Spierentonne oder Stange

   Beschriftung (wenn vorhanden):
   Unter der fortlaufenden geraden Nummer der Lateralbezeichnung des durchgehenden Fahrwassers, durch waagerechten Strich getrennt, der Name - gegebenenfalls abgekürzt - und die erste Nummer des abzweigenden oder die letzte Nummer des einmündenden Fahrwassers

   Toppzeichen:
   roter Zylinder oder Besen aufwärts

   Feuer (wenn vorhanden):

   Farbe:
   rot

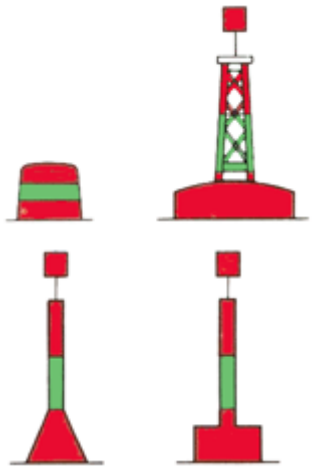

Kennung:
Blz. (2 + 1)

Die Positionen Steuerbordseite des durchgehenden Fahrwassers/Steuerbordseite des abzweigenden oder einmündenden Fahrwassers und Backbordseite des durchgehenden Fahrwassers/Backbordseite des abzweigenden oder einmündenden Fahrwassers können mit lateralen Zeichen (Zeichen E.2.1 oder E.2.2) bezeichnet werden. Sie erhalten dann eine Beschriftung, wie vorstehend beschrieben, sowie ein Toppzeichen.

E.2.3.2 **Bezeichnung mit kardinalen Zeichen**

Abzweigende oder einmündende Fahrwasser können auch mit kardinalen Zeichen (E.3.1 bis E.3.4) bezeichnet sein.

E.3 **Gefahrenstellen**

Eine allgemeine Gefahrenstelle ist in der Regel mit einem oder mehreren kardinalen Zeichen bezeichnet, die für die verschiedenen Quadranten den Bezug der Gefahrenstellen angeben.

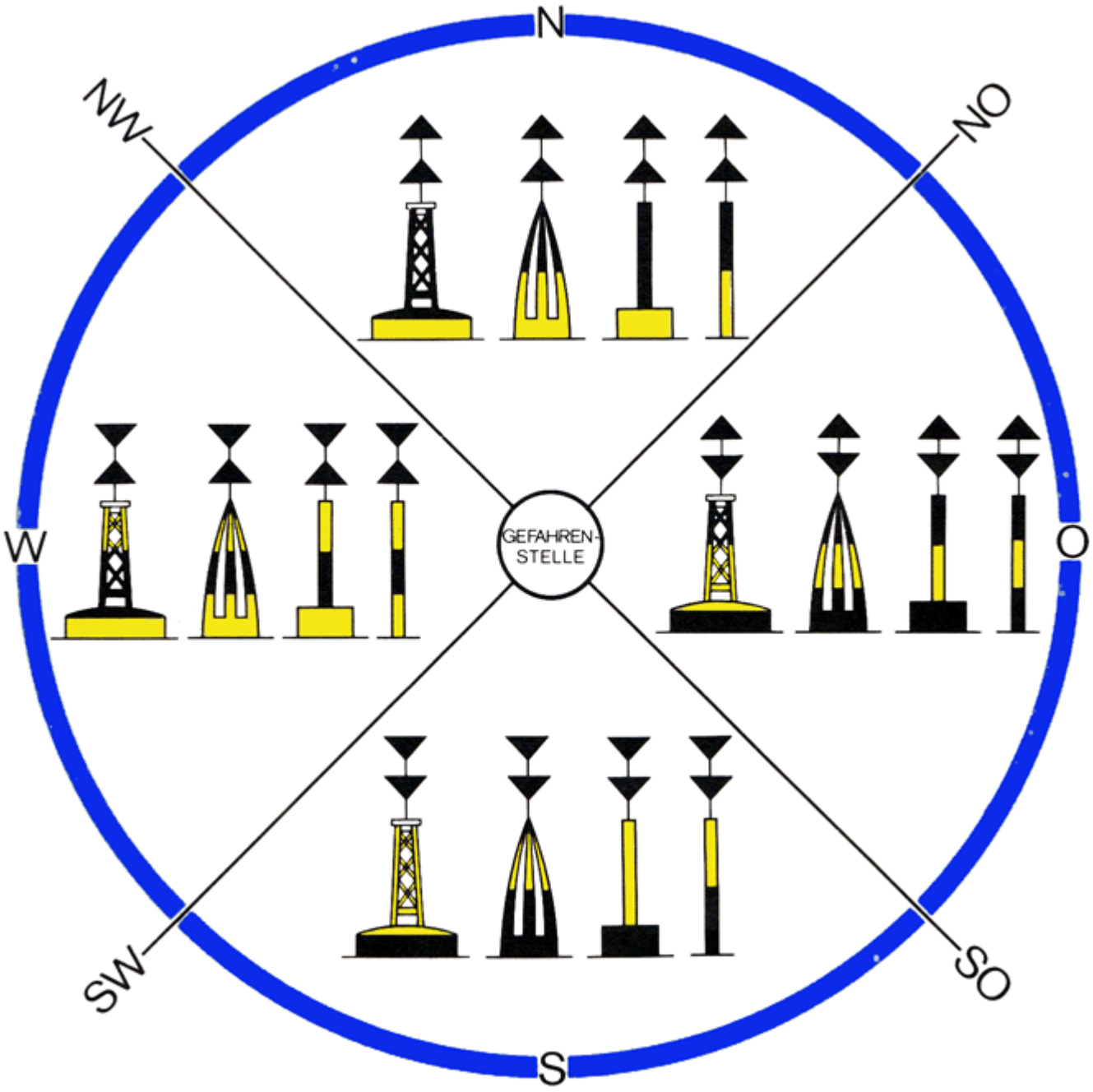

E.3.1 **Nord-Kardinal-Zeichen**

Farbe:
schwarz über gelb

Form:
Leuchttonne, Bakentonne, Spierentonne oder Stange

Beschriftung (wenn vorhanden):
Angabe des Bezuges, gegebenenfalls abgekürzt, und/oder Kompassrichtung

Toppzeichen:
zwei schwarze Kegel übereinander, Spitzen oben

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe:
weiß

Kennung:
SFkl. oder Fkl.

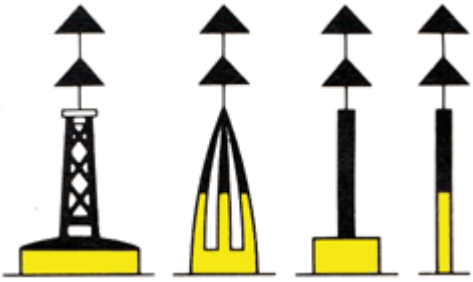

E.3.2 **Ost-Kardinal-Zeichen**

Farbe:
schwarz mit einem breiten waagerechten gelben Band

Form:
Leuchttonne, Bakentonne, Spierentonne oder Stange

Beschriftung (wenn vorhanden):
Angabe des Bezuges, gegebenenfalls abgekürzt, und/oder Kompassrichtung

Toppzeichen:
zwei schwarze Kegel übereinander, Spitzen voneinander

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe:
weiß

Kennung:
SFkl. (3) oder Fkl. (3)

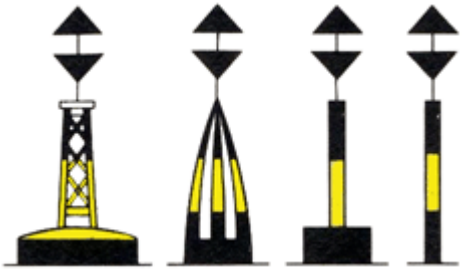

E.3.3 **Süd-Kardinal-Zeichen**

Farbe:
gelb über schwarz

Form:
Leuchttonne, Bakentonne, Spierentonne oder Stange

Beschriftung (wenn vorhanden):
Angabe des Bezuges, gegebenenfalls abgekürzt, und/oder Kompassrichtung

Toppzeichen:
zwei schwarze Kegel übereinander, Spitzen unten

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe:
weiß

Kennung:
SFkl. (6) + Blk. oder Fkl. (6) + Blk.

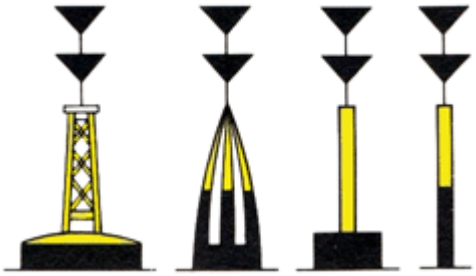

E.3.4 **West-Kardinal-Zeichen**

Farbe:
gelb mit einem breiten waagerechten schwarzen Band

Form:
Leuchttonne, Bakentonne, Spierentonne oder Stange

Beschriftung (wenn vorhanden):
Angabe des Bezuges, gegebenenfalls abgekürzt, und/oder Kompassrichtung

Toppzeichen:
zwei schwarze Kegel übereinander, Spitzen zueinander

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe:
weiß

Kennung:

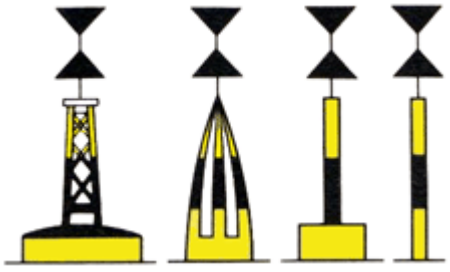

SFkl. (9) oder Fkl. (9)

E.3.5 **Einzelgefahrstellen**

Die Gefahrenstelle kann an allen Seiten passiert werden.

Farbe:
schwarz mit einem oder mehreren breiten waagerechten roten Bändern

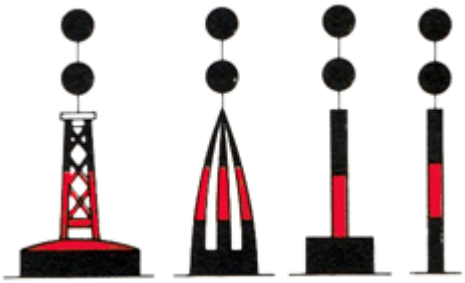

Form:
Leuchttonne, Spierentonne oder Stange

Beschriftung (wenn vorhanden):
Name der Gefahrenstelle

Toppzeichen:
zwei schwarze Bälle übereinander

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe:
weiß

Kennung:
Blz. (2)

E.3.6 **Neue Gefahrenstellen**

Bezeichnung wie allgemeine Gefahrenstellen oder Einzelgefahrstellen, jedoch wegen besonderer Umstände mindestens ein Zeichen doppelt und gegebenenfalls mit einer Radarantwortbake mit der Kennung "D" versehen.

E.4 **Bezeichnung der Fahrwassermitte**

Farbe:
rote und weiße senkrechte Streifen

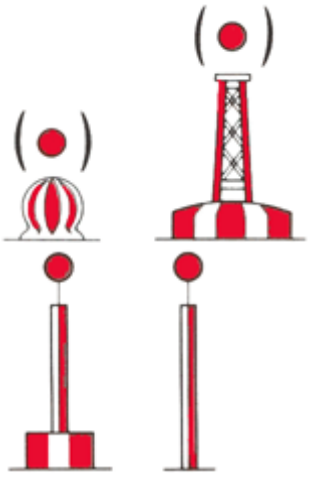

Form:
Kugeltonne, Leuchttonne, Spierentonne oder Stange (gegebenenfalls ohne Farbe)

Beschriftung:
fortlaufende Buchstaben und/oder Nummern, gegebenenfalls mit dem (auch abgekürzten) Namen des Fahrwassers

Toppzeichen (wenn vorhanden):
roter Ball

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe:
weiß

Kennung:
Glt., Ubr., Blk. alle 10 s oder Morse "A"

E.5 **Kennzeichnung besonderer Gebiete und Stellen**

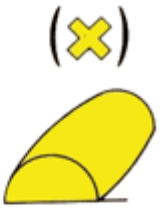

Die Bedeutung ist den Seekarten oder anderen nautischen Veröffentlichungen zu entnehmen und gegebenenfalls auch aus der Beschriftung des Zeichens zu erkennen.

Farbe:
gelb

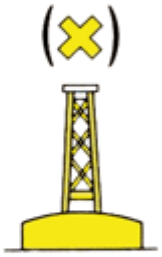

Form:
Tonne beliebiger Form oder Stange

Beschriftung (wenn vorhanden):
jeweilige Bedeutung in schwarzen Buchstaben

Toppzeichen (wenn vorhanden):
gelbes liegendes Kreuz

Feuer (wenn vorhanden):

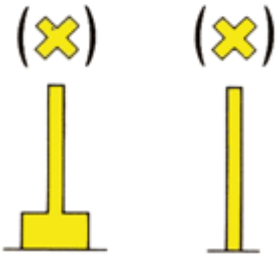

Farbe:
gelb

Kennung:
beliebig, jedoch nicht die in E.3 und E.4 verwendeten Kennungen

---

E.6 **Reeden**

E.6.1 **Kennzeichnung allgemeiner Reeden**

Farbe:
gelb

Form:
Fasstonne oder Leuchttonne

Beschriftung:
mit schwarzen Buchstaben ausgeschriebener oder abgekürzter Name der Reede und gegebenenfalls Nummer

Toppzeichen (wenn vorhanden):
gelbes liegendes Kreuz

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe:
gelb

Kennung:
beliebig, jedoch nicht die in E.3 und E.4 verwendeten Kennungen

Grenzt die Reede an die Steuerbord- oder Backbordseite eines Fahrwassers, so ist diese Seite der Reede mit der entsprechenden Fahrwasserseitenbezeichnung gekennzeichnet (Zeichen E.2.1 oder E.2.2), die unter einem waagerechten Strich zusätzlich den ausgeschriebenen oder abgekürzten Namen der Reede und gegebenenfalls eine Nummer anzeigt.

E.6.2 **Kennzeichnung von Reeden für Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern**

Farbe:
gelb

Form:
Fasstonne

Beschriftung:
großes schwarzes "P", gegebenenfalls mit Nummer

Toppzeichen (wenn vorhanden):
gelbes liegendes Kreuz

E.7 **Festmachetonne**

Tonne, an der festgemacht werden darf

Farbe:
gelb

Form:
Tonne beliebiger Form

Beschriftung:
mit schwarzen Buchstaben "Festmachen" oder "Festm."

08.07.2010 16:51:33 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Abschnitt II - Sichtzeichen der Fahrzeuge

Erläuterung

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Sichtzeichen sind nur erläuternder Art; maßgebend ist die Beschreibung in der Verordnung.

Darstellung der Sichtzeichen

	festes Licht in der angegebenen Farbe, sichtbar über den ganzen Horizont (Rundumlicht)
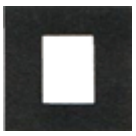	festes Licht in der angegebenen Farbe, sichtbar über einen begrenzten Horizontbogen
	festes Licht in der angegebenen Farbe, sichtbar über einen begrenzten Horizontbogen, vom Beobachter abgekehrte Richtung
	Funkellicht in der angegebenen Farbe, sichtbar über den ganzen Horizont; Zeitmaß: circa 120 Lichterscheinungen in der Minute
	Gleichtaktlicht in der angegebenen Farbe, sichtbar über den ganzen Horizont
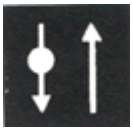	auf und nieder bewegtes Licht in der angegebenen Farbe, sichtbar über den ganzen Horizont
	Leuchtkugel mit Sternen in der angegebenen Farbe

1. **Kleine Fahrzeuge**
   (Artikel 6 Abs. 1)

   Fahrzeuge in Fahrt unter Segel von weniger als 12 m Länge und Fahrzeuge unter Ruder, die die nach Regel 25 Buchstabe a oder b der Internationalen Regeln vorgeschriebenen Lichter nicht führen können:

   Bei Nacht: ein weißes Rundumlicht

2. **Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern**
   (Artikel 8 Abs. 1)

Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, nicht entgaste Tankschiffe und Tankschiffe, die noch nicht vollständig inertisiert sind:

Bei Nacht: ein rotes Rundumlicht

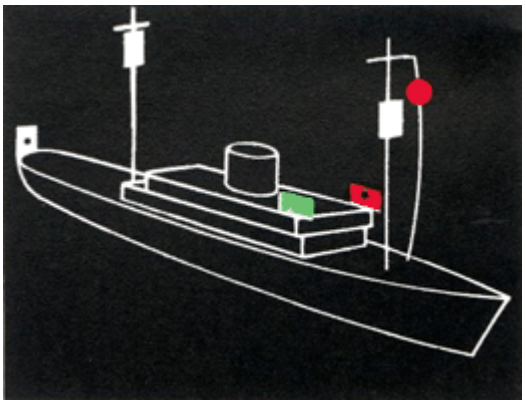

Am Tage: die Flagge "B" des Internationalen Signalbuches

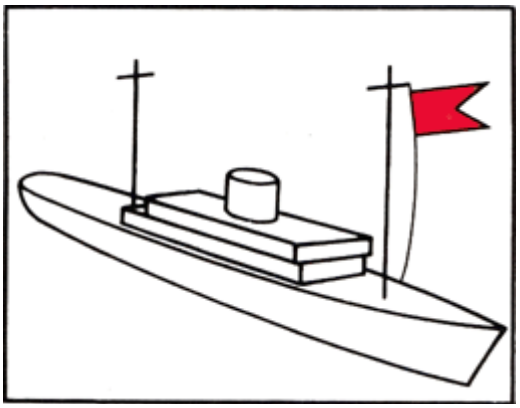

---

3. **Schwimmendes Zubehör**
(Artikel 9 Abs. 2)

Bei Nacht: ein weißes Rundumlicht

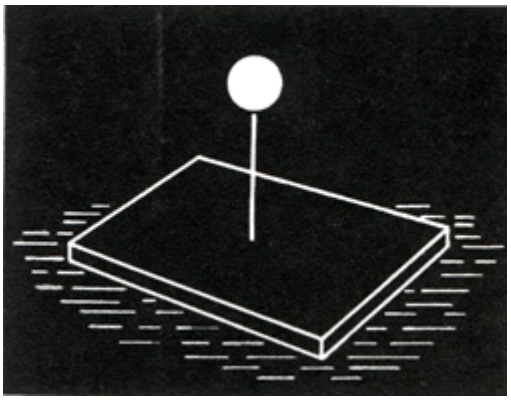

Am Tage: eine viereckige rote Tafel

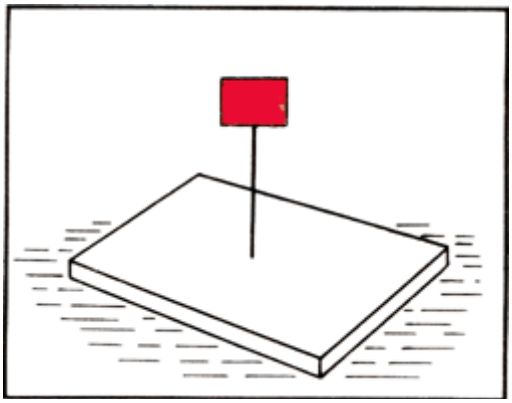

---

4. **Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, sowie Fahrzeuge und Gegenstände im Sinne von Regel 24 Buchstabe g der Internationalen Regeln, die festgemacht sind**
(Artikel 10)

4.1 Bei einer Länge von weniger als 50 m:

Bei Nacht:
ein weißes Rundumlicht mittschiffs an der Fahrwasserseite oder an dem am weitesten zum Fahrwasser reichenden Ende, möglichst in Deckshöhe

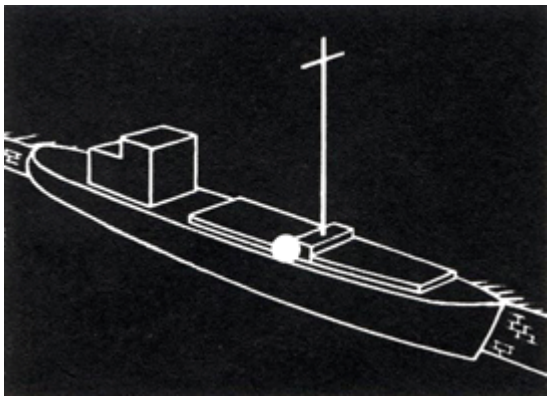

4.2 Bei 50 m Länge und mehr:

Bei Nacht:
je ein weißes Rundumlicht vorn und hinten an der Fahrwasserseite, möglichst in Deckshöhe

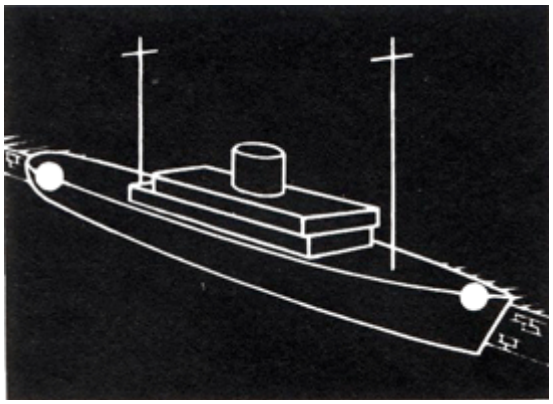

---

5. **Polizeifahrzeuge**
(Artikel 11 Abs. 1)

Polizeifahrzeuge im Einsatz und andere Fahrzeuge der Behörde bei der Erfüllung polizeilicher Aufgaben, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet werden kann:

ein dauerndes blaues Funkellicht

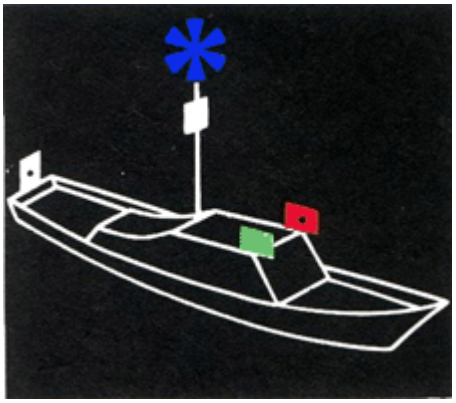

---

6. **Zollfahrzeuge**
(Artikel 11 Abs. 2)

6.1 Zollfahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland

Bei Nacht:
drei grüne Rundumlichter übereinander

Am Tage:
Eine viereckige grüne Flagge an beliebiger Stelle

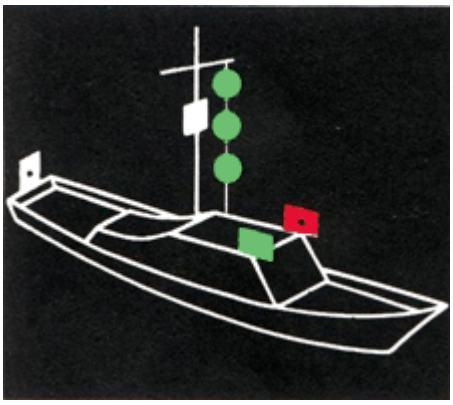

6.2 Zollfahrzeuge der Niederlande

Bei Nacht:
keine besondere Bezeichnung

Am Tage:
eine blaue Flagge mit der Beschriftung "DOUANE"

08.07.2010 16:51:33 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Anlage B - Vorschriften, Verkehrsregeln und Maßnahmen gemäß Artikel 2 des Abkommens

1. **Kleine Tanker bis zu 1 000 BRT**

   1.1
   Beim Befahren der Ems muss eine Sicht von mehr als 1 000 m herrschen.

   1.2
   Mindestens ein Seelotse muss sich an Bord befinden.

   1.3
   Mindestens 24 Stunden vor dem Befahren der Ems und spätestens nach dem Auslaufen aus dem letzten Abgangshafen ist eine schriftliche Meldung an die zuständige Behörde abzugeben.

   1.4
   Vor dem Befahren der Ems sind rechtzeitig folgende Angaben an "Ems-Revier-Radio" über UKW-Kanal 18, von auslaufenden Schiffen über UKW-Kanal 21 zu übermitteln: Name, Position, Abmessungen und Bestimmungshafen des Schiffes.

   1.5
   Während des Befahrens der Ems hat sich das Schiff beim Passieren folgender Positionen zu melden:

   - Tonne H 1 (Hubertgat) oder Tonne 1 (Westerems) oder Tonne Riffgat oder Tonne Osterems;
   - Tonne H 11 (Hubertgat) oder Tonne 11 (Westerems)
     (nur für einlaufende Fahrzeuge);
   - Tonne 19 (Fischerbalje)
     (nur durch das Hubertgat auslaufende Fahrzeuge) über "Ems-Revier-Radio" auf UKW-Kanal 18;
   - Tonne 41
     über "Ems-Revier-Radio" auf UKW-Kanal 20;
   - Tonne 65
     (gleichzeitig als Einlaufmeldung für Fahrzeuge, die den Hafen Emden anlaufen) über "Ems-Revier-Radio" auf UKW-Kanal 21;
   - Gandersum
     über "Ems-Revier-Radio" auf Kanal 15;
   - Ein- und Auslaufen aus den Häfen an der Ems sowie beim Anlaufen und Verlassen von Reeden, Liege- und Umschlagstellen über die örtlich erreichbaren UKW-Kanäle 18, 20 uns 21.

   Dabei sind folgende Angaben zu übermitteln:

   Name, Position, Geschwindigkeit des Schiffes und Passierzeit.

   1.6
   Eine ständige Sprechfunkverbindung mit der Revierzentrale an der Knock muss sichergestellt sein:

   - Westerems und Randzelgat von Tonne 1 bis Tonne 35
   - Hubertgat von Tonne H 1 bis Tonne $\frac{15}{H15/A2}$
   - Alte Ems von Tonne $\frac{H13a}{AlteEms1}$ bis Tonne $\frac{33}{AlteEms11}$

     über "Ems-Revier-Radio" auf UKW-Kanal 18
   - von Tonne 35 bis Tonne 57 über "Ems-Revier-Radio" auf UKW-Kanal 20
   - von Tonne 57 bis Tonne 86 über "Ems-Revier-Radio" auf UKW-Kanal 21.

   Den Anweisungen der zuständigen Behörde ist unmittelbar Folge zu leisten.

   1.7
   Die Tankdeckel sind geschlossen zu halten.

   1.8
   Das Ruder ist durch einen zuverlässigen und geübten Rudergänger zu bedienen. Die Benutzung einer Selbststeueranlage ist untersagt.

   1.9
   Bei einer Sicht von weniger als 2 000 m muss ein einwandfrei arbeitendes Radargerät eingeschaltet sein, das ständig von einer fachkundigen Person zu beobachten ist.

2. **Tanker ab 1 000 BRT und bis zu 30 000 m³ Ladevermögen**

2.1
Innerhalb einer Sicherheitszone von 2 Seemeilen vor und 2 Seemeilen hinter dem Tanker dürfen sich weder in gleicher Richtung fahrende Wegerechtschiffe noch in gleicher Richtung fahrende, mit gefährlichen Gütern als Massengut beladene Schiffe befinden.

2.2
Nicht unter 2.1 fallende Schiffe können den Tanker überholen, müssen jedoch dabei einen Seitenabstand von Bordwand zu Bordwand von mindestens 60 m einhalten. Entsprechendes gilt für einen Tanker, der nicht unter 2.1 fallende Schiffe überholt.

2.3
Entgegenkommende Fahrzeuge haben beim Begegnen einen Seitenabstand von Bordwand zu Bordwand von mindestens 60 m einzuhalten.

2.4
Abweichend von 2.2 und 2.3 dürfen Schiffe über 3 000 tdw und Schiffe mit gefährlichen Gütern als Massengut auf der Fahrstrecke zwischen den Fahrwassertonnen 49 und 55 (Gatjebogen) weder den Tanker überholen noch ihm begegnen.

2.5
Aus Delfzijl auslaufende und nach Delfzijl einlaufende tideabhängig fahrende Schiffe haben im Gatjebogen Vorrang gegenüber einem Tanker, nach Abstimmung mit der Revierzentrale an der Knock.

2.6
Die Fahrt auf der Ems darf nur angetreten werden, wenn zwei aus der Brücke zu bedienende UKW-Funksprechgeräte, ausgerüstet für die Verbindung mit der Revierzentrale und anderen Fahrzeugen, betriebsbereit vorhanden sind.

2.7
Tanker dürfen nur durch das Hubertgat-Fahrwasser in die Ems einlaufen und wieder auslaufen.

3. **Tanker mit einem Ladevermögen über 30 000 m³**

3.1
Diese Regelung gilt für Tanker mit einem Ladevermögen über 30 000 m³ mit der Maßgabe, dass sich höchstens 30 000 m³ (± 15 000 t) Ladung an Bord befinden dürfen.

3.2
Die Revierfahrt darf nur angetreten werden, wenn sich zwei Seelotsen zur Beratung an Bord befinden und sichergestellt ist, dass der Tanker während der Revierfahrt von der Landradarberatung der Revierzentrale an der Knock durch einen Seelotsen beraten wird.

3.3
Beim Überholen oder Begegnen ist zum anderen Fahrzeug ein Mindestabstand der dreifachen Breite des Tankers, mindestens aber 90 m Seitenabstand von Bordwand zu Bordwand einzuhalten.

3.4
Beim Begegnen und Überholen von Tankern mit mehr als 30 000 m³ Ladevermögen sind zusätzlich nachfolgende Vorschriften zu beachten:

- Zwischen den Fahrwassertonnen 47 und 57 (Gatjebogen) ist ein Begegnungs- und Überholverkehr mit einem Tanker mit mehr als 30 000 m³ Ladevermögen verboten. Tideabhängigen Schiffen ist die Vorfahrt einzuräumen.
- Zwischen den Fahrwassertonnen 57 und 69 ist ein Begegnen von tideabhängig fahrenden Schiffen und Schiffen über 3 000 tdw mit Tankern über 30 000 m³ Ladevermögen verboten.
- Zwischen dem Tonnenpaar 68/69 und der Hafeneinfahrt Emden ist sämtlichen Fahrzeugen ein Begegnungs- und Überholverkehr mit einem Tanker mit mehr als 30 000 m³ Ladevermögen nicht gestattet.

Die hier genannten Begegnungs- und Überholverbote gelten auch für Tanker mit mehr als 30 000 m³ Ladevermögen gegenüber den dort genannten Schiffen.

3.5
Auf der Fahrtstrecke zwischen der Fahrwassertonne 57 und der Hafeneinfahrt Emden ist die Begleitung von mindestens zwei Schleppern von nicht weniger als je 736 kW (1 000 PS) anzunehmen. Die Herstellung der Schleppverbindungen muss jederzeit gewährleistet sein.

3.6
Auf der Fahrtstrecke zwischen den Fahrwassertonnen H 1 und 30 darf eine Höchstgeschwindigkeit von 14 sm/h und auf der Fahrtstrecke zwischen den Fahrwassertonnen 30 und 57 eine Höchstgeschwindigkeit von 12 sm/h nicht überschritten werden.

3.7
Bei Windstärken, die ein sicheres Manövrieren nicht zulassen, ist das Befahren der Ems nicht gestattet. Die Beurteilung der Lage erfolgt durch die zuständige Behörde.

3.8
Die Ems darf nur befahren werden, wenn an Bord

- zwei Radargeräte,
- ein Decca-Navigationsgerät,
- ein elektronischer Geschwindigkeitsmesser (z. B. Dopplerlog),
- ein Drehgeschwindigkeitsanzeiger

betriebsbereit vorhanden sind.

3.9
In den ersten 3,5 Stunden der Flutphase ist das Einlaufen in den Hafen und das Auslaufen aus dem Hafen Emden nicht gestattet. Danach ist bis etwa 4 Stunden nach Hochwasser über die Revierzentrale an der Knock eine Abstimmung mit ein- und auslaufenden Tideschiffen und Schiffen ab 3 000 tdw notwendig.

4. **Allgemeine Regelungen**

4.1
Tanker dürfen die Revierfahrt erst antreten, wenn ein Fahrzeug der Wasserschutzpolizei zur Begleitung zur Verfügung steht, und zwar

- für Tanker mit einer Ladefähigkeit von 2 500 m³ bis 10 000 m³ auf der Strecke von der Tonne 44 bis Emden und umgekehrt,
- für Tanker mit einer Ladefähigkeit von 10 000 m³ bis 30 000 m³ auf der Strecke von der Tonne 15 bis Emden und umgekehrt,
- für Tanker mit einer Ladefähigkeit über 30 000 m³ auf der Strecke von der Ansteuerungstonne Hubertgat bis Emden und umgekehrt.

4.2
Mit Ausnahme von 4.1 gelten die vorgenannten Regeln ebenfalls für die Fahrt von nicht entgasten Tankern in Richtung See.

4.3
Für die unter 2. genannten Tanker gelten außerdem die Bestimmungen für die unter 1. genannten Tanker.

4.4
Für die unter 3. genannten Tanker gelten außerdem die Bestimmungen der unter 1. und 2. genannten Tanker.

4.5
Die vorgenannten Bestimmungen gelten sowohl für die Tag- als auch für die Nachtfahrt.

12.07.2010 11:27:41 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Inhalt: Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest zur Schifffahrtsordnung Emsmündung

vom 12. Oktober 1994 (BAnz. 214/94 Seite 11428)
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. März 2003 (BAnz. 89/03 Seite 10593)

1 - Reeden
(Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 23 Absatz 4)

2 - Reeden, Liege- und Umschlagstellen für Fahrzeuge mit bestimmten gefährlichen Gütern
(Artikel 26 Absatz 1)

3 - Ausnahmen vom Rechtsfahrgebot
(Artikel 15 Absatz 2)

4 - Überhol- und Begegnungsverbote, Fahrabstände, Vorfahrt
(Artikel 16 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 5)

5 - Ständige Sprechfunkverbindung
(Artikel 21 Absatz 2 Nummer 2)

6 - Abstimmung mit der zuständigen Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde
(Artikel 21 Absatz 2)

7 - Fahrbeschränkungen, weitere schifffahrtspolizeiliche Voraussetzungen für LPG-Tankschiffe
(Artikel 21 Absatz 3, 4 und 5)

8 - Schifffahrtspolizeiliche Voraussetzungen für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge
(Artikel 21a)

9 - Wasserskilaufen, Wassermotorradfahren und Segelsurfen
(Artikel 22 Absatz 1, 3 und 4)

10 - Außergewöhnlich große Fahrzeuge
(Artikel 28 Absatz 1 Nummer 1)

11 - Schifffahrtspolizeiliche Meldungen
(Artikel 29)

27.10.2010 10:52:22 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes